



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1963

Montag, den 21. Januar 1963

Nr. 3

INHALT:

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Generalkonsulat von Haiti in Hamburg	49	
Ertelung des Exequaturs an den Französischen Generalkonsul, Herrn André Millot	49	
Ertelung der Befugnis zur Ausbildung von Anwärtern des gehobenen bautechnischen Dienstes	49	
Der Hessische Minister des Innern		
Abschiebung unerwünschter Ausländer; hier: Rechtzeitige Unterrichtung der Grenzdienststellen	49	
Bundespersonalausweise; hier: Anerkennung für postalische Zwecke nach abgelaufener Gültigkeitsdauer	50	
Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet des Paßwesens in den Gemeinden Ginsheim-Gustavsburg, Kelsterbach und Wall-dorf	50	
Verkehrsregelung durch Polizeibeamte; hier: Weisung zum Langsamfahren	50	
Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern über die Gewährung von Beihilfen an Deutsche aus der Sowjetzone oder dem Sowjetsektor von Berlin zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat (Einrichtungshilfe)	50	
Kaufpreissammlungen	50	
Der Hessische Minister der Finanzen		
§ 42 G 131; hier: Anwendung auf Beamte z. Wv. und Beamte auf Widerruf, die erst nach dem 30. 9. 1961 in das Bundesgebiet zugezogen sind	53	
Richtlinien über die Gewährung von Schulbeihilfen an Landesbedienstete	53	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Bewertungsergebnisse über die 295. Bewertungssitzung am 30. und 31. 10. 1962	56	
Bewertungsergebnisse über die 296. Bewertungssitzung am 6. und 7. 11. 1962	57	
Bewertungsergebnisse über die 297. Bewertungssitzung am 22., 23. und 24. 11. 1962	58	
Bewertungsergebnisse über die 298. Bewertungssitzung am 27., 28. und 29. 11. 1962	59	
Bewertungsergebnisse über die XCIX. Hauptausschußsitzung am 8. und 9. 11. 1962	60	
Bezeichnung der Sonderschulen	61	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Anschrift des Landesversorgungsamtes Frankfurt/Main	61	
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	61	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Hinweis zur öffentlichen Aufforderung gem. § 16 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz vom 5. 7. 1961	64	
Verwaltungsänderungen der Hess. Forstverwaltung; hier: Auflösung der Forstwartel Kirchhain, Hess. Forstamt Rauschenberg	64	
Flurbereinigung Breitscheid, Dillkreis	64	
Zusammenlegung Kefenrod, Kreis Büdingen	64	
Personalnachrichten		
F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung	65	
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	68	
Regierungspräsidenten		
KASSEL		
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Treischfeld, Krs. Hünfeld	68	
WIESBADEN		
Lebensmittelüberwachung; hier: Richtlinien über die Zulassung von Gegenschachverständigen zur Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben im Sinne § 6 Absatz 1 letzter Satz des Lebensmittelgesetzes i. d. F. vom 21. 12. 1958	69	
Zulassung als Gegenschachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben	70	
Buchbesprechungen	71	
Öffentlicher Anzeiger	71	
Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1963	77	

50

Der Hessische Ministerpräsident

Generalkonsulat von Haiti in Hamburg

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes ist das Generalkonsulat von Haiti in Hamburg nicht mehr für das Land Berlin zuständig. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt ausschließlich das Land Hamburg.

Wiesbaden, 2. 1. 1963

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II/3 Az.: 2e 10/03
StAnz. 3/1963 S. 49

51

Ertelung des Exequaturs an den Französischen Generalkonsul, Herrn André Millot

Die Bundesregierung hat dem zum Französischen Generalkonsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn André Millot am 10. Dezember 1962 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Hessen.

53

Der Hessische Minister des Innern

An die Ausländerpolizeibehörden

Abschiebung unerwünschter Ausländer;

hier: Rechtzeitige Unterrichtung der Grenzdienststellen
Bezug: Runderlaß vom 26. 10. 1959 (StAnz. S. 1220)

Die Grenzschutzdirektion hat dem Bundesminister des Innern berichtet, daß den Grenzdienststellen abzuschickende Ausländer ohne vorherige Ankündigung zugeführt werden. Die mangelnde vorherige Unterrichtung verursacht im-

mer wieder Schwierigkeiten bei der Überstellung an die Grenzbehörden der Nachbarstaaten. Eine reibungslose Überstellung ist nur möglich, wenn Ort und Zeitpunkt der Überstellung rechtzeitig abgesprochen werden. Das gilt besonders dann, wenn Ausländer zur Durchbeförderung überstellt werden, da die Grenzdienststellen der Nachbarstaaten in der Regel bei den Grenzdienststellen des Zielstaates oder des Durchgangsstaates anfragen, ob sie zur Übernahme bzw. Weiterbeförderung der Ausländer bereit sind. Ich

Wiesbaden, 5. 1. 1963

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II/3 Az.: 2e 10/03

StAnz. 3/1963 S. 49

52

Ertelung der Befugnis zur Ausbildung von Anwärtern des gehobenen bautechnischen Dienstes

Gemäß § 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) in der Kommunalverwaltung vom 10. 2. 1958 (StAnz. S. 231) habe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern dem Kreisausschuß des Landkreises Wetzlar die Befugnis zur Ausbildung von Bewerbern für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes erteilt.

Wiesbaden, 8. 1. 1963

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
I/3 — LS 1762/04 B

StAnz. 3/1963 S. 49

bitte deshalb, sich vor der Abschiebung eines Ausländers rechtzeitig, möglichst 48 Stunden vorher, mit dem in Betracht kommenden Grenzschutzamt, in Bayern mit der zuständigen Grenzpolizeiinspektion, in Verbindung zu setzen.

Das französische Innenministerium verlangt bei der Erteilung von Durchbeförderungsbewilligungen, daß ihm Ort und Zeitpunkt der Überstellung wenigstens 48 Stunden vorher mitgeteilt werden, damit die französischen Grenz- und Polizeibehörden unterrichtet werden können. In diesen Fällen bitte ich auch mir ggf. fernschriftlich so rechtzeitig zu berichten, daß ich den Bundesminister des Innern in Kenntnis setzen und dieser die Frist wahren kann.

Das österreichische Bundesministerium für Inneres hat gebeten, ihm mitzuteilen, wenn eine von ihm erteilte Durchbeförderungsbewilligung nicht in Anspruch genommen wird, damit die österreichischen Grenzbehörden die Vormerkung über die beabsichtigte Durchbeförderung löschen können. Dem österreichischen Bundesministerium für Inneres ist zugesagt worden, ihm mitzuteilen, wenn der Ausländer nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erteilung der Durchbeförderungsbewilligung überstellt wird. Ich bitte, mir in diesen Fällen entsprechend zu berichten.

Wiesbaden, 8. 1. 1963

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 d

StAnz. 3/1963 S. 49

54

Bundspersonalausweise

hier: Anerkennung für postalische Zwecke nach abgelaufener Gültigkeitsdauer

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat die Postämter angewiesen, Bundspersonalausweise, deren Gültigkeitsdauer bereits abgelaufen ist oder bis zum 30. Juni 1963 ablaufen wird, noch bis zu diesem Zeitpunkt für postalische Zwecke als gültige Ausweise anzusehen.

Wiesbaden, 3. 1. 1963

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 10

StAnz. 3/1963 S. 50

55

Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet des Paßwesens in den Gemeinden Ginsheim-Gustavsburg, Kelsterbach und Walldorf

Die Gemeinden Ginsheim-Gustavsburg, Kelsterbach und Walldorf, Landkreis Groß-Gerau, haben inzwischen mehr als 10 000 Einwohner. Damit sind die bisher von dem Landrat des Landkreises Groß-Gerau als Paß- und Sichtvermerksbehörde wahrgenommenen Aufgaben für das Gebiet der genannten Gemeinden auf diese Gemeinden übergegangen (§ 59 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 — GVBl. S. 131 — in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. 3. 1953 — GVBl. S. 39 —). Sie sind von dem Bürgermeister wahrzunehmen (§ 150 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 — GVBl. S. 103 —).

Die Bürgermeister der Gemeinden Ginsheim-Gustavsburg, Kelsterbach und Walldorf sind als Paßbehörden zugleich zuständige Verwaltungsbehörden zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 des Paßgesetzes im Sinne meines Runderlasses vom 6. 2. 1953 (StAnz. S. 154).

Wiesbaden, 20. 12. 1962

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

StAnz. 3/1963 S. 50

56

An alle
Polizeidienststellen im Lande Hessen

Verkehrsregelung durch Polizeibeamte;

hier: Weisung zum Langsamfahren

Nach § 2 StVO können Polizeibeamte Weisungen und Zeichen geben, die allgemeinen Verkehrsregeln und amtlichen Verkehrszeichen vorgehen. Unter den in § 2 (2) StVO aufgeführten Zeichen der Polizeibeamten ist ein besonderes

Zeichen für das Gebot des Langsamfahrens nicht enthalten, obwohl es bei gewissen Gefahrenlagen notwendig werden kann, Fahrzeugführer zur Herabsetzung ihrer Fahrgeschwindigkeit aufzufordern.

Bis zur entsprechenden Ergänzung der StVO sind die Bundesländer übereingekommen, daß die Polizeibeamten die Weisung zum Langsamfahren durch Auf- und Abwärtsbewegen des abgewinkelten Unterarmes mit gestreckter Hand und zum Boden zeigender Handfläche zum Ausdruck bringen.

Ich bitte, die Polizeibeamten entsprechend zu unterrichten.
Wiesbaden, 3. 1. 1963

Der Hessische Minister des Innern
III k 3 — 66 k 10.03 m
StAnz. 3/1963 S. 50

57

Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern über die Gewährung von Beihilfen an Deutsche aus der Sowjetzone oder dem Sowjetsektor von Berlin zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat (Einrichtungshilfe)

Bezug: Mein Rd.-Erlaß vom 30. 11. 1962 — Az.: X/1b 1 — 58c 12 — E 200/62 — (nicht veröffentlicht)

Die Geltungsdauer der Verwaltungsvereinbarung über die Einrichtungshilfe ist bis zum Inkrafttreten des in Vorbereitung befindlichen Flüchtlingshilfegesetzes (FHG), längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1963 verlängert worden.

Wiesbaden, 21. 12. 1962

Der Hessische Minister des Innern als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen

X/1b 1 — 58c 12 — E 201/62

StAnz. 3/1963 S. 50

58

An die

Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Kaufpreissammlungen

Nach § 143 Abs. 2 BBauG sind bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse zur Ermittlung von Grundstückswerten Kaufpreissammlungen einzurichten und zu führen. In Ausführung dieser Vorschrift bestimmt § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 15. November 1960 (GVBl. S. 219), daß in den Kaufpreissammlungen die Verkaufsfälle nach Lage, Größe (Breite und Tiefe) und Erschließungszustand der Grundstücke, nach Art und Maß der Nutzung der Grundstücke und nach sonstigen wertbeeinflussenden Merkmalen, getrennt nach bebauten und unbebauten Grundstücken, karteimäßig zu erfassen sind. Ferner ist vorgeschrieben, den Tag des Vertragsabschlusses, den Gesamtkaufpreis sowie den Bodenpreis, soweit er ermittelt werden kann, und den sich an ihm ergebenden Kaufpreis je Quadratmeter Grundstücksfläche zu vermerken.

I.

Da die Kaufpreissammlungen die Grundlage für die Ermittlung der Richtwerte nach § 143 Abs. 3 BBauG bilden und die Richtwerte nach § 143 Abs. 4 BBauG von den höheren Verwaltungsbehörden in Übersichten zusammenzustellen sind, ist es erforderlich, die Kaufpreissammlungen einheitlich zu gestalten. Hierdurch wird auch ermöglicht, die Sammlungen anderweitig, insbesondere zu statistischen Zwecken, auszuwerten.

1. Ab 1. 1. 1963 sind die Kaufpreissammlungen unter Verwendung des anliegenden Formblattes zu führen. Das Formblatt kann als Karteiblatt oder als Karteikarte verwendet werden. Abweichende Formblätter dürfen benutzt werden, wenn sie mindestens die Angaben des anliegenden Formblattmusters enthalten. Über abweichende Formblätter bitte ich mich zu unterrichten.

Für jeden Verkaufsfall ist ein Karteiblatt oder eine Karteikarte anzulegen.

2. Die Sammlungen sind so zu führen, daß sie die Ermittlung der Richtwerte erleichtern.

2.1 Da die Richtwerte nur für Bauland (bebautes Land, baureifes Land, Rohbauland, Bauerwartungsland) ermittelt werden und auch Gutachten nicht für einer

land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten Grundstücke erstattet werden können, sind die Kaufpreise für Grundstücke, die nicht als Bauland angesehen werden können, getrennt von den Baulandpreisen zu sammeln. Im übrigen sind die Sammlungen getrennt nach bebauten und unbebauten Grundstücken zu führen.

2.2 Je nach den örtlichen Verhältnissen, nach Größe und Struktur der Gemeinden und nach den Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen sind die Sammlungen nach Gemarkung, Flur, Baufläche, Baugebiet, Baugebietsteil, Straße oder Straßenabschnitt zu ordnen.

2.3 Innerhalb der einzelnen Ordnungsgruppen nach Nr. 2.2 sind die Karteiblätter (Karteikarten) nach Kalenderjahren zusammenzulegen und entsprechend zu kennzeichnen. Maßgebend für die Einordnung in ein Kalenderjahr ist der Tag des Vertragsabschlusses (vgl. Nr. II, 8).

3. Für Verkaufsfälle mit Kaufpreisen, die durch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse beeinflusst worden sind und deren Berichtigung nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, ist kein Karteiblatt (Karteikarte) anzulegen (§ 143 Abs. 2 BBauG; § 10 Abs. 2 bis 4 der 1. DVO BBauG).

4. Die in die Kaufpreissammlung aufgenommenen Baulandpreise sind in Kaufpreiskarten, die den Zuschnitt der Grundstücke erkennen lassen sollen, einzutragen. Erst die aus den Kaufpreiskarten ersichtliche räumliche Zuordnung der Verkaufsfälle und der wertbestimmenden Merkmale ermöglicht eine zweckmäßige Ordnung der Karteiblätter (Karteikarten) — Nr. 2.2 — und eine zuverlässige Ermittlung der Richtwerte.

Eine Kaufpreiskarte braucht nicht für Gemeinden angelegt und geführt zu werden, in denen nur in geringem Umfang Bauland veräußert wird und die Kaufpreissammlung selbst den notwendigen Überblick vermittelt.

II.

Zu dem mit diesem Erlaß eingeführten Formblatt für Kaufpreissammlungen wird folgendes ausgeführt:

1. Spalte 1 dient der näheren Bezeichnung der Lage des verkauften Grundstückes.

2. In Spalte 2 ist die Größe des Grundstückes einzutragen. Dabei ist sowohl die Grundstücksfläche in Quadratmeter anzugeben als auch, soweit möglich, die Breite (Frontbreite) und Tiefe des Grundstückes festzuhalten. Ist die Flächengröße des Grundstückes nicht im Vertrag angegeben und kann daher der Bodenpreis je Quadratmeter Grundstücksfläche nicht aus den Angaben des Vertrages errechnet werden, so sind besondere Ermittlungen, insbesondere Rückfragen beim Katasteramt, anzustellen. Enthält der Kaufvertrag keine Angaben über Breite und Tiefe des Grundstückes, so sind die Maße — wenn möglich — bei Eintrag der Preise in die Kaufpreiskarte (Nr. I, 4) dieser zu entnehmen und das Karteiblatt (Karteikarte) zu ergänzen.

3. In Spalte 3 ist in der ersten Zeile anzugeben, ob das Grundstück bebaut oder unbebaut ist oder ob es sich um Land handelt, das nicht als Bauland angesehen werden kann (vgl. Nr. I, 2.1). Unter Nichtbauland können nur unbebaute oder geringfügig mit Lauben, Gartenhütten oder dergleichen bebaute Grundstücke eingeordnet werden. Nicht nur geringfügig, rechtmäßig bebaute Grundstücke sind auch dann unter Bauland zu führen, wenn sie nicht in einem Bauleitplan als Baufläche oder als Bauland dargestellt oder festgesetzt sind.

In der zweiten Zeile ist bei Bauland der Erschließungs- und Entwicklungszustand des Grundstückes anzugeben. Soweit die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses über ihn keine ausreichende eigene Kenntnis besitzt, hat sie den Erschließungs- und Entwicklungszustand durch Rückfrage bei der unteren Bauaufsichtsbehörde, die sich vielfach schon über das Grundstück im Rahmen eines Bodenverkehrsgenehmigungsverfahrens vergewissert haben wird, bei der Gemeinde oder bei der höheren Verwaltungsbehörde festzustellen.

3.1 Baureifes Land sind bebaubare Flächen, die in ortsüblicher Weise ausreichend erschlossen sind.

3.2 Rohbauland sind nicht ausreichend erschlossene Flächen, die

- a) in einem Bebauungsplan als Baugebiet oder als Baugrundstücke festgesetzt sind oder
- b) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen oder
- c) in einem Gebiet liegen, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG aufzustellen.

3.3 Bauerwartungsland sind nicht ausreichend erschlossene Flächen außerhalb des Rohbaulandes,

- a) die in einem Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind oder
- b) deren Bebauung nach der Verkehrsauffassung in absehbarer Zeit erwartet wird.

Eine Bebauung des Grundstückes kann nicht in absehbarer Zeit erwartet werden, wenn die Gemeinde nicht beabsichtigt, die Fläche als Baufläche auszuweisen, oder die höhere Verwaltungsbehörde nicht gewillt ist, eine entsprechende Ausweisung zu genehmigen.

4. In Spalte 4 ist die rechtlich zulässige Art der baulichen Nutzung des Grundstückes nach den Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen oder den Bebauungsplanentwürfen (§ 33 BBauG) oder — innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BBauG), soweit Ausweisungen über die Art der Nutzung nicht bestehen —, nach der tatsächlichen Eigenart der näheren Umgebung (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Baunutzungsverordnung) anzugeben. Die im Formblatt aufgeführten Bauflächen und Baugebiete entsprechen den in § 1 der Baunutzungsverordnung dargestellten Bauflächen und Baugebieten.

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile brauchen die Baugebiete nur angegeben zu werden, wenn sie in einem Bauleitplan oder in einem Bebauungsplanentwurf, der die Grundlage für eine Entscheidung nach § 33 BBauG bilden könnte, dargestellt oder festgesetzt sind; anderenfalls genügt die Kennzeichnung der im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen.

Liegt das Grundstück weder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles noch innerhalb einer ausgewiesenen Baufläche, so ist die Art der Nutzung nicht anzugeben, sondern lediglich die Tatsache dieser Lage in der letzten Zeile der Spalte zu vermerken.

Wird ein Baugebiet angegeben, so ist stets die zugehörige Baufläche ebenfalls zu kennzeichnen. Das Sondergebiet ist nach seiner Bezeichnung in den Bauleitplänen zu benennen.

Beruhet die zulässige Art der Nutzung des Grundstückes nicht auf den Vorschriften der Baunutzungsverordnung, sondern auf dem Aufbaugesetz, den §§ 8 bis 17 der Hessischen Bauordnung, den Bausatzungen oder auf fortgeltenden Vorschriften der Baupolizeiverordnungen (vgl. Nr. 4 meines Erlasses vom 23. Juni 1962 — StAnz. S. 1061), so sind die danach ausgewiesenen Baugebiete den in Spalte 4 angegebenen Baugebieten und Bauflächen zuzuordnen, denen sie ihrer Eigenart nach entsprechen.

Kleinsiedlungsgebiet (§ 10 HBO), Reines Wohngebiet (§ 12 HBO), Allgemeines Wohngebiet (§ 13 HBO), Dorfgebiet (§ 9 HBO) und Wochenendhausgebiet (§ 11 HBO) entsprechen den in Spalte 4 angeführten Baugebieten gleichen Namens, das Gemischte Gebiet (§ 14 HBO) entspricht dem Mischgebiet, das Gewerbegebiet (§ 16 HBO) dem Industriegebiet. Das Geschäftsgebiet (§ 15 HBO) wird in der Regel dem Mischgebiet zuzuordnen sein, sofern es nicht nach seiner tatsächlichen Bebauung stärker zum Kerngebiet hinneigt.

Als Sonderbaugebiete (§ 17 HBO) ausgewiesene Hauptgeschäftsbetriebe sind als Kerngebiete anzusehen, Sonderbaugebiete für nicht störendes Gewerbe oder für gewerbliche Betriebe, die nicht mit erheblichen Gefahren und Belästigungen verbunden sind, entsprechen dem Gewerbegebiet, Sonderbaugebiete für Industrie dem Industriegebiet (vgl. hierzu § 2 Abs. 11 bis 14 des Musters A einer Bausatzung, bekanntgegeben durch meinen Erlaß vom 19. 11. 1957 — StAnz. S. 1299).

Vor Inkrafttreten der Hessischen Bauordnung in Bauleitplänen ausgewiesene „Wohngebiete“ sind, sofern die

Bausatzung nichts anderes besagt, bei Gemeinden im Geltungsbereich der Baupolizeiverordnung für die Stadt- und Landgemeinden des Regierungsbezirks Kassel vom 10. Januar 1935 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung zu Kassel Nr. 4) den Reinen Wohngebieten (vgl. § 7 Abschnitt A Nr. 1 a aa) BauPolVO), bei Gemeinden im Geltungsbereich der Baupolizeiverordnung für die Stadt- und Landgemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 15. August 1932 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden Nr. 36) den Allgemeinen Wohngebieten zuzurechnen. Das Letztere gilt auch bei Gemeinden im Geltungsbereich des Gesetzes, die allgemeine Bauordnung betreffend, vom 30. April 1881 Hess. Reg. Bl. S. 71), sofern sich nicht aus einem zugehörigen Ortsbaustatut etwas anderes ergibt.

Über die Art der baulichen Nutzung kann die untere Bauaufsichtsbehörde Auskunft erteilen.

5. In Spalte 5 ist das rechtlich zulässige Maß der baulichen Nutzung einzutragen, wie es sich aus den Darstellungen und Festsetzungen eines Bauleitplanes, im Falle des § 33 BBauG aus einem Bebauungsplanentwurf oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BBauG) aus der Anwendung des § 24 Abs. 2 Bau-nutzungsverordnung ergibt.

Die in das Formblatt aufgenommenen Angaben über das Maß der baulichen Nutzung entsprechen den Angaben des § 16 Baunutzungsverordnung. Ist das zulässige Maß der Nutzung in Bauleitplänen ausgewiesen, die auf Grund des Aufbaugesetzes aufgestellt worden sind und als Flächennutzungsplan (§ 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1961 — GVBl. S. 86) oder als Bebauungspläne (§ 173 Abs. 3 BBauG) weitergelten oder die noch den Vorschriften der Hessischen Bauordnung unterliegen (vgl. Nr. 4 meines Erlasses vom 23. Juni 1962 — StAnz. S. 1061), so sind die dortigen Maßangaben bei den entsprechenden Angaben der Spalte 5 einzutragen. Dabei stimmen die Flächenziffer mit der Grundflächenzahl, die Geschoßzahl mit der Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenziffer mit der Baumassenzahl und die Ausnutzungsziffer mit der Geschoßflächenzahl überein.

Die Ausnutzungsziffer wird im allgemeinen in diesen Bauleitplänen nicht angegeben sein; sie ist in diesem Falle nach der Berechnungsregel in § 20 HBO (Ausnutzungsziffer = Geschoßzahl \times Flächenziffer) zu ermitteln und als Geschoßflächenzahl in das Formblatt zu übernehmen.

Auskunft über das zulässige Maß der baulichen Nutzung kann die untere Bauaufsichtsbehörde erteilen.

Bei Grundstücken, die außerhalb der Bauflächen und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, ist Spalte 5 nicht auszufüllen.

6. In Spalte 6 sind die sonstigen Merkmale anzugeben, die neben den in den Spalten 1 bis 5 aufgenommenen Angaben auf den Grundstückswert Einfluß nehmen. Es kommen in Betracht:

Besondere Lage (Aussicht, nähere Umgebung, Hang), besondere Zweckbestimmung (Baugrundstück für Gemeinbedarf oder privatwirtschaftliche Zwecke — § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f und h BBauG —, Grünfläche — § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG —, Fläche für Gemeinschaftsanlagen — § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BBauG —, von einer Bebauung freizuhalten Fläche — § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 14 BBauG), besondere Bodenbeschaffenheit (Fels, Überschwemmungsgebiet) und besondere Grundstücksform (Zuschnitt). Soweit die wertbeeinflussenden Merkmale nur bei dem Kaufgrundstück vorhanden sind, handelt es sich gleichzeitig um besondere preisbestimmende Merkmale im Sinne des § 143 Abs. 3 Satz 2 BBauG, die bei der Ermittlung der Richtwerte gesondert zu berücksichtigen sind. Diese Merkmale sind daher auch im Formblatt gesondert aufzuführen.

Ist der Erschließungsbeitrag bereits ganz oder teilweise bezahlt, so wird diese Tatsache nicht ohne Einfluß auf den Wert des Grundstückes bleiben. Für die Ermittlung der Richtwerte ist es daher von Bedeutung zu wissen, ob und in welcher Höhe der Erschließungsbeitrag im Kaufpreis enthalten ist (letzte Zeile der Spalte).

7. Die ungewöhnlichen oder persönlichen Verhältniss, welche die Höhe des Kaufpreises beeinflußt haben, sind in Spalte 7 näher darzustellen. Beispiele für ungewöhnliche und persönliche Verhältnisse sind in § 10 Abs. 3 und 4 der 1. DVO BBauG angeführt.

Die letzte Zeile der Spalte trägt § 10 Abs. 2 Satz 3 der 1. DVO BBauG Rechnung. Danach ist in der Kaufpreissammlung zu vermerken, wenn zweifelhaft ist, ob der Kaufpreis durch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse beeinflußt worden ist.

Der Vermerk ist nur zu belassen, wenn ernsthafte Zweifel bestehen; sonst ist er zu streichen. Die bloße Unkenntnis ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse genügt nicht; vielmehr müssen Tatsachen hinzutreten, die solche Verhältnisse möglich erscheinen lassen.

8. In Spalte 8 ist der Tag des Vertragsabschlusses anzugeben, um den Preis auch zeitlich einordnen zu können. Gerade in Zeiten unbeständiger Preise ist zur Beurteilung der Preissituation die Kenntnis des Zeitpunktes von Bedeutung, in dem die Preisvereinbarung getroffen wurde.

Maßgebend ist der Abschluß des Vertrages, in dem sich die Parteien über den Kaufpreis geeinigt haben. Wird z. B. in einem Vertrag über den Erwerb eines Grundstückes die Regelung des Kaufpreises einer späteren Vereinbarung überlassen, so ist der Tag der späteren Vereinbarung in Spalte 8 einzutragen.

Es wird hin und wieder notwendig sein, sich im Einzelfalle über den näheren Vertragsinhalt zu unterrichten, insbesondere im Falle einer von der Geschäftsstelle vorgenommenen Kaufpreisberichtigung. Deshalb ist in dem Karteiblatt (Karteikarte) anzugeben, wo die Vertragsurkunde zu finden ist. Es empfiehlt sich, die Urkunden nach ihrem Eingang im laufenden Jahr zu nummerieren und entsprechend abzulegen.

9. Aus der Person des Verkäufers und des Käufers lassen sich häufig Rückschlüsse auf die Preisbildung im Einzelfalle ziehen, die bei der Ermittlung des Richtwertes nicht unberücksichtigt bleiben können. So veräußern z. B. die öffentlichen Gebietskörperschaften vielfach ihre Grundstücke unter dem Verkehrswert (vgl. für das Land Hessen die Richtlinien für eine preisbegünstigte Veräußerung von Liegenschaften des Landes Hessen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 30. November 1961 — StAnz. S. 1449). Deshalb sind in die Spalte 9 Angaben über Verkäufer und Käufer aufzunehmen.
10. In Spalte 10 sind der vereinbarte Kaufpreis und ggfs. der berichtigte Kaufpreis einzutragen.

Der Gesamtkaufpreis setzt sich zusammen aus dem Bodenpreis und dem Preis für vorhandene Bebauung, Anpflanzungen und dergleichen. Aufwendungen, die aus Anlaß der Veräußerung des Grundstückes entstanden und vom Käufer zu tragen sind, wie Abstandszahlungen, Ersatzleistungen und öffentliche Abgaben, sind nicht Bestandteil des Gesamtkaufpreises.

Aus dem vereinbarten Gesamtkaufpreis ist, soweit das möglich ist, der Bodenpreis zu ermitteln und einzutragen. Ist der Gesamtkaufpreis der Bodenpreis, so ist nur der Bodenpreis anzugeben.

Bei Ermittlung des Bodenpreises ist die Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken vom 7. August 1961 (BGBl. I S. 1183) entsprechend anzuwenden. Kaufpreise vergleichbarer unbebauter Grundstücke sollen zur Ermittlung herangezogen werden.

Außer dem Bodenpreis für das gesamte Grundstück ist auch der sich aus ihm ergebende Bodenpreis je Quadratmeter Grundstücksfläche einzutragen.

Der vereinbarte Kaufpreis ist, wenn möglich, durch Zu- oder Abschläge zu berichtigen, wenn er durch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse beeinflußt worden ist (§ 143 Abs. 2 BBauG, § 10 Abs. 2 der 1. DVO BBauG). Dabei sind Kaufpreise gleichartiger Grundstücke, auf die ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse keinen Einfluß gewonnen haben, vergleichsweise heranzuziehen.

Ist aus dem vereinbarten Gesamtkaufpreis der Bodenpreis ermittelt worden, so ist er auch aus dem berichtigten Gesamtkaufpreis unter Berücksichtigung der be-

sonders auf ihn einwirkenden Einflüsse der ungewöhnlichen oder persönlichen Verhältnisse zu ermitteln und einzutragen.

In der letzten Zeile sind die für die zurückliegenden drei Jahre ermittelten, für das Grundstück geltenden Richtwerte einzutragen, um einen Überblick über die Preisentwicklung zu erhalten.

Wiesbaden, 14. 12. 1962

Der Hessische Minister des Innern
Vd — 61 c 08/15 — 10/62
StAnz. 3/1963 S. 50

Anlage

Muster

Gutachterausschuß zur Ermittlung von Grundstückswerten

bei(m) der

(Landkreis / Stadt)
— Geschäftsstelle —

Karteiblatt der Kaufpreissammlung

1 Gemeinde Ortsteil/Gemarkung
Flur Flurstück Straße/Platz Nr.

2 Größeqm Breite m Tiefe m

3 bebaut unbebaut Nichtbauland
Baureifes Land Rohbauland Bauerwartungsland

Wohnbaufläche
Kleinsiedlungsgebiet Reines Wohngebiet
Allgem. Wohngebiet

Gemischte Baufläche
Dorfgebiet Mischgebiet Kerngebiet

4 **Gewerbliche Baufläche**
Gewerbegebiet Industriegebiet

Sonderbaufläche
Wochenendhausgebiet Sondergebiet.....
Außerhalb der Bauflächen und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Grundflächenzahl..... Geschoßflächenzahl.....
5 Zahl der Vollgeschosse Baumassenzahl
Festgesetzte Grundfläche

Sonstige wertbeeinflussende Merkmale
Besondere preisbestimmende Merkmale
6 (§ 143 Abs. 3 BBauG)
Der Erschließungsbeitrag ist ganz/teilweise in Höhe von DM..... bezahlt und im Kaufpreis enthalten.

Ungewöhnliche Verhältnisse:
Persönliche Verhältnisse;
7 Einflußnahme auf Kaufpreis durch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse ist möglich.

Tag des Vertragsabschlusses.....
8 Fundort der zugehörigen Vertragsurkunde

Verkäufer

Bund Land Landkreis Gemeinde
Sonstige Körperschaft Anstalt
Stiftung des öffentl. Rechts
Gemeinnütziges freies Wohnungs/Siedlungs-
unternehmen
Sonstige juristische Person Natürliche Person

9 Käufer

Bund Land Landkreis Gemeinde
Sonstige Körperschaft Anstalt
Stiftung des öffentl. Rechts
Gemeinnütziges freies Wohnungs/Siedlungs-
unternehmen
Sonstige juristische Person Natürliche Person

	Vereinbarter		Berchtigter	
 DM	Gesamtkaufpreis DM	
		Bodenpreis		
 DM	insgesamt DM	
10 DM	je qm DM	

Ermittlungs- zeitraum	19.....	19.....	19.....
Richtwert			

59

Der Hessische Minister der Finanzen

§ 42 G 131;

hier: Anwendung auf Beamte z. Wv. und Beamte auf Widerruf, die erst nach dem 30. 9. 1961 in das Bundesgebiet zugezogen sind

Nach § 42 Abs. 6 G 131 sind auf Beamte z. Wv., die nach § 35 Abs. 1, 2 mit Ablauf des 30. 9. 1961 in den Ruhestand getreten sind oder als entlassen gelten, im Falle einer späteren Übernahme die Abs. 1, 3 und 4 des § 42 sinngemäß anzuwenden, wenn sie bei der Übernahme das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und dienstfähig sind. Diese Vorschrift erfaßt auch Beamte z. Wv., die erst nach dem 30. 9. 1961 in das Bundesgebiet zugezogen sind und gemäß § 4 Abs. 2 G 131 gleichgestellt wurden, da auch der Beamte z. Wv., der sich am 30. 9. 1961 in der sowjetischen Besatzungszone befand, kraft Gesetzes in den Ruhestand getreten ist oder als entlassen gilt. Durch die Vorschrift des § 4 war dieser Beamte bis zur Gleichstellung lediglich gehindert, seine Rechte aus dem G 131 geltend zu machen.

Die Vorschrift des § 42 Abs. 6 ist außerdem auf gleichgestellte (§ 4 Abs. 2) frühere Beamte auf Widerruf anzuwenden, die erst nach dem 30. 9. 1961 zugezogen sind und übernommen werden. Die Forderung des § 42 Abs. 6 Satz 2, daß der frühere Beamte auf Widerruf bis zum 30. 9. 1961 an der Unterbringung teilgenommen haben mußte, ist so zu verstehen, daß der Beamte die Voraussetzungen des § 11 G 131 in der bisherigen Fassung erfüllen muß (Ableistung des Vorbereitungsdienstes, Ablegung

der Prüfungen usw.). Nicht erforderlich ist die tatsächliche Teilnahme an der Unterbringung vor dem 1. 10. 1961.

Darüber hinaus wird eine Versorgungslastenverteilung nach § 42 Abs. 1 G 131 über Abs. 5 dieser Vorschrift auch dann vorgenommen, wenn ein Beamter z. Wv. oder ein früherer Beamter auf Widerruf mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde übernommen wird, der erst nach dem 30. 9. 1961 in das Bundesgebiet zugezogen und nicht gleichgestellt worden ist. Die Forderung nach der Teilnahme an der Unterbringung in § 42 Abs. 5 Satz 2 entspricht der des § 42 Abs. 6 Satz 2. In beiden Fällen sollen die Personen erfaßt werden, die an der Unterbringung teilgenommen hätten, wenn sie rechtzeitig zugezogen wären.

Wiesbaden, 3. 1. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1607 A — 1022 — I 54
StAnz. 3/1963 S. 53

60

Richtlinien über die Gewährung von Schulbeihilfen an Landesbedienstete

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 HBesG und § 92 Abs. 1 HBG werden im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts die nachstehenden Richtlinien über die Gewährung von Schulbeihilfen an Beamte und Richter erlassen. Angestellte und Arbeiter erhalten die Schulbeihilfen als übertarifliche Leistungen.

A. Schulbeihilfen bei Unterbringung von Kindern außerhalb des Elternhauses

1. Landesbedienstete können auf Antrag in folgenden Fällen eine Schulbeihilfe erhalten, wenn ein kinderzuschlagsberechtigtes Kind außerhalb des Elternhauses untergebracht werden muß:

a) Am Familienwohnsitz, den der Landesbedienstete infolge Versetzung aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen an diesen Ort oder infolge einer Einberufung mit Umzugsanordnung dorthin innehat, ist

aa) keine für das Kind geeignete (vgl. Nr. 5) über das Volksschulziel weiterführende allgemeinbildende Schule vorhanden und

bb) der tägliche Besuch der nächsterreichbaren Schule dieser Art vom Elternhaus aus wegen der Entfernung oder der Verkehrsverhältnisse nicht zumutbar (vgl. Nr. 6).

b) Die Familie ist wegen Versetzung aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen oder infolge einer Umzugsanordnung umgezogen, das Kind befindet sich zur Zeit des Umzugs in der letzten Klasse einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule und besucht diese Schule weiter. Wird in solchen Schulen das Bildungsziel erst nach 9jährigem Bildungsgang erreicht, so kann eine Schulbeihilfe auch gewährt werden, wenn das Kind die vorletzte Klasse besucht.

c) Die Familie muß in einem Zeitraum von 3 Jahren wegen Versetzung aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen oder infolge einer Umzugsanordnung zum wiederholten Male umziehen, und das mindestens im 4. Schuljahr einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule befindliche Kind müßte aus diesem Anlaß erneut umgeschult werden. Sieht der Erziehungsberechtigte in diesem Falle im Interesse des Kindes von der erneuten Umschulung des Kindes ab, so kann er eine Schulbeihilfe bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahres erhalten. Tritt das Kind zu diesem Zeitpunkt in eine der in Buchst. b) genannten Klassen ein, so kann die Schulbeihilfe nach dieser Vorschrift fortgewährt werden.

2. Soll in den Fällen der Nr. 1 das Kind nach dem Umzug nicht außerhalb des Elternhauses untergebracht, sondern bereits vor dem Umzug am künftigen Wohnsitz eingeschult und untergebracht werden, damit ein späterer Schulwechsel zu ungünstiger Zeit vermieden wird, so kann eine Schulbeihilfe gewährt werden, wenn der Umzug nachweisbar innerhalb eines Jahres nach dem Schulwechsel zu erwarten ist. Die Schulbeihilfe kann in diesem Falle vom Ersten des Monats des Schulwechsels ab bis zum Umzug längstens für die Dauer eines Jahres bewilligt werden, aber nicht länger, als Trennungsschädigung oder Beschäftigungsvergütung gezahlt wird. Ist der Umzug ausgeführt, so kommt die Gewährung einer Schulbeihilfe nach Nr. 1 aus Anlaß dieses Umzugs nicht mehr in Betracht.

3. Umzüge auf Grund einer Versetzung aus nicht zwingenden persönlichen Gründen bleiben außer Betracht. Eine Schulbeihilfe wird nicht gewährt, wenn die Entfernung zwischen dem bisherigen und dem neuen Familienwohnsitz so gering ist, daß der tägliche Besuch der bisherigen Schule vom Elternhaus am neuen Familienwohnsitz oder in den Fällen der Nr. 2 der Besuch der künftigen Schule vom derzeitigen Familienwohnsitz aus zumutbar ist (vgl. Nr. 6).

4. Den in Nr. 1 genannten Schulen werden Sonderschulen (vgl. Erlaß des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 29. 6. 1962 — StAnz. S. 981 —) gleichgestellt. Für den Besuch von Hoch-, Fach-, Berufsfach-, Berufs- und Volksschulen werden Schulbeihilfen nicht gewährt.

5. Bei der ersten Einschulung in eine weiterführende allgemeinbildende Schule ist die Entscheidung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten über die Wahl der Schule maßgebend. Bei einem notwendigen späteren Schulwechsel wird eine Schule als geeignet anzusehen sein, wenn sie der bisherigen Schule nach der Schulart (z. B. Realschule, Gymnasium) und nach dem Schultyp (z. B. alt- oder neusprachliches Gymnasium) entspricht.

6. Der Besuch der nächsten geeigneten weiterführenden allgemeinbildenden Schule vom Elternhaus aus ist nicht zumutbar, wenn die reine Fahrzeit (einschließlich der Wartezeiten im Falle des Umsteigens) auch bei Ausnutzung der

günstigsten regelmäßig verkehrenden oder vom Dienstherrn bereitgestellten Verkehrsverbindungen für Hin- und Rückfahrt regelmäßig zusammen mehr als 2 Stunden beträgt.

7. Als Schulbeihilfe werden zu dem regelmäßig entstehenden Aufwand für die auswärtige Unterkunft und Verpflegung des Kindes bis zu 50 v. H. der nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 120,— DM monatlich gewährt.

B. Schulbeihilfen bei längerer täglicher Abwesenheit durch den Besuch einer auswärtigen Schule

8. Besucht ein Kind, bei dem die Voraussetzungen der Nr. 1 Buchst. a) vorliegen, dennoch die nächsterreichbare geeignete auswärtige Schule oder im Falle der Nr. 1 Buchstabe b) die seitherige Schule vom neuen Wohnsitz aus, so können als Schulbeihilfe die notwendigen Fahrkosten für öffentliche regelmäßig verkehrende oder vom Dienstherrn bereitgestellte Verkehrsmittel erstattet werden, soweit sie monatlich 10,— DM übersteigen. In diesem Falle kann die Schulbeihilfe auch dann gewährt werden, wenn die reine Fahrzeit im Sinne der Nr. 6 regelmäßig mehr als 1½ Stunden beträgt.

9. Schulbeihilfe in Form von Fahrkostensersatz nach Nr. 8 darf nicht neben einer Schulbeihilfe nach Nr. 2 gewährt werden.

C. Gemeinsame Bestimmungen

10. Wird für das Kind eine Ausbildungsbeihilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz oder Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt, so sind diese Leistungen von einer Schulbeihilfe nach diesen Richtlinien insoweit abzusetzen, als sie zur Deckung des gleichen Bedarfs gewährt werden.

11. Die Schulbeihilfe gehört zu den steuerpflichtigen Einkünften.

12. Die Schulbeihilfe kann auf Antrag für das laufende Schuljahr bewilligt werden. Die Monatsbeiträge sind auf volle Mark aufzurunden. Dem Antrag (Anlage 1) sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dem Bewilligungsbescheid ist der Landesbedienstete auf die Verpflichtung hinzuweisen, jede Änderung der Verhältnisse, die für die Bemessung und Gewährung der Schulbeihilfe von Bedeutung ist, unverzüglich der bewilligenden Stelle anzuzeigen.

13. Für die Bewilligung von Schulbeihilfen sind die mit der Anweisung der Bezüge der Landesbediensteten beauftragten Stellen zuständig. In dem Bewilligungsbescheid (Anlage 2) sind die für die Gewährung und Bemessung der Schulbeihilfe maßgebenden Verhältnisse darzulegen. Ein beglaubigter Abdruck des Bewilligungsbescheides ist der Kasenanweisung beizufügen.

14. Schulbeihilfen sind monatlich zu zahlen und zu Lasten des Titels zu buchen, aus dem die laufenden Bezüge des Bediensteten gezahlt werden. Soweit Vergütung oder Lohn aus Sachtiteln gezahlt werden, sind die Schulbeihilfen bei diesen Titeln nachzuweisen. Außer auf den Stammkarten bzw. Stammlättern sind am Schluß des Rechnungsjahres die für jeden Empfänger gezahlten Jahresbeträge in einem besonderen Nachweis zu erfassen. In der Vermerkspalte ist die Verfügung anzugeben, mit der die Schulbeihilfe genehmigt worden ist.

15. Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1963 in Kraft.
Wiesbaden, 27. 12. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1513 A — 53 — I/51

StAnz. 3/1963 S. 53

Anlage I

Antrag auf Gewährung einer Schulbeihilfe

1. Name, Vorname des Antragstellers

Dienst-Amtsbezeichnung

Dienststelle

Familienwohnsitz

2. Nähere Angaben über die Versetzung oder Umzugsanordnung

Versetzt (aus dienstlichen — zwingenden persönlichen Gründen) — Umzug angeordnet wegen Einberufung — Abordnung*)

mit vom Nr. mit Wirkung vom von nach

Der Familienumzug — wird voraussichtlich — wurde — ausgeführt*) Innerhalb der letzten 3 Jahre wurde aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen ein weiterer Umzug ausgeführt

am am

3. a) Name und Geburtstag des Kindes b) Wird Kinderzuschlag für das Kind gewährt?

geb.

4. Welche Schule (Schulart und Schultyp)

a) besuchte das Kind bisher..... b) besucht das Kind künftig..... c) Wo befindet sich die nächst-erreichbare Schule d. Art? 1) d) Wie kann 1)

ab

in den Fällen der Nr. 1a der Richtlinien die vorstehend unter c) in den Fällen der Nr. 1b, 1c und 2 der Richtlinien die vorstehend unter b) genannte Schule bei Ausnützung der günstigsten Verkehrsverbindungen²⁾ erreicht werden?

Hinfahrt von... um ... Uhr

Ankunft in... um ... Uhr

Rückfahrt von... um ... Uhr

Ankunft in... um ... Uhr

e) Angabe der Zahl der Schuljahre, die zum Erreichen des Bildungszieles erforderlich sind³⁾ f) Angabe der Klasse, die das Kind im Zeitpunkt des Umzugs erreicht hat³⁾

5. a) Schulbeihilfe für den regelmäßigen Aufwand für die auswärtige Unterkunft und Verpflegung

Wo ist das Kind untergebracht (Schülerheim, Familie, Verwandte usw.)? Wie hoch sind die regelmäßigen mtl. Kosten?⁴⁾

DM

b) Ersatz der mtl. 10,— DM übersteigenden Fahrkosten für die tägliche Fahrt zum Schulort und zurück zum Wohnort Höhe der wöchentl./mtl. Fahrkosten?

DM wöchentl./mtl.*)

Zu a) und b) Belege beifügen.

6. Von welchem Zeitpunkt an entstehen die Aufwendungen zu 5a) und 5b)?

7. Wird für das Kind eine Ausbildungsbeihilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz oder Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt?

Zutreffendenfalls von wen und in welcher Höhe? Bejahendenfalls Belege beifügen.

9. Nähere Begründung des Antrags (falls erforderlich):

10. Eine Bescheinigung des Schulleiters nach Nr. 10 der Richtlinien ist beizufügen.

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben und der beigefügten Unterlagen. Mir ist bekannt, daß ich jede Änderung der Verhältnisse, die für die Gewährung und Bemessung der Schulbeihilfe von Bedeutung sind, unverzüglich anzuzeigen habe, ausgenommen Erkrankungen bis zu vier Wochen, und daß Überzahlungen, die durch Verletzung der Anzeigepflicht entstehen, zurückzuzahlen sind.

Beilagen:

(Unterschrift des Antragstellers)

An

(Dienststelle)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

1) Nur in den Fällen der Nr. 1 a der Richtlinien auszufüllen.

2) Die Fahrzeit ist den allgemein geltenden Fahrplänen zu entnehmen. Im Falle des Umsteigens gehören Wartezeiten auch zur Fahrzeit.

3) Nur in den Fällen der Nr. 1 b und 1 c der Richtlinien auszufüllen.

4) Schulgeld, Lehrmittel-, Erziehungs- und Umschulungskosten sind nicht beihilfefähig.

Anlage II

Nr.

den (Behörde)

An

Betreff: Schulbeihilfe für das Kind geboren

Auf Ihren Antrag vom ... wird Ihnen für das kinderzuschlagsberechtigte Kind eine Schulbeihilfe nach den Schulbeihilferichtlinien für die Zeit vom ... bis ... (Schuljahr 196 /) in Höhe von monatlich DM ... (m. W.: Deutsche Mark) bewilligt.

Sie sind verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse, die für die Gewährung und Bemessung der Schulbeihilfe von Bedeutung sind, ausgenommen Erkrankungen bis zu vier Wochen, unverzüglich anzuzeigen.

Begründung:

Die Schulbeihilfe gehört zu den steuerpflichtigen Einkünften. Sie wird mit den laufenden Bezügen gezahlt.

I. A.

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags- eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**)
L'ULTIMO ACQUAIUOLO — — Farbfilm —	8777	a) 394 b) 394	Unieuropa Film S.r.l., Rom	Italien	Ratimpex, Kul- tur- und Doku- mentarfilm, München noch offen	K	W	31.12. 1967	20.10. 1962	29188
Unkraut, Das — Zeichentrick-Farbfilm —	8762	a) 304 b) 303	Lux-Film Boris Kantner-Borres- holm, München	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1967	24.10. 1962	29189
Strom aus dem Berg — Farbfilm —	7501	a) 402 b) 400	Condor-Film AG, Zürich	Schweiz	noch offen	K	W	31.10. 1967	19.10. 1962	29172
Wie in einem Tropfen das große Meer... — SF — (MINT CSEPPBEN A TENGER) — Farbfilm —	8616	a) 366 b) 357	Budapest Film Studio, Budapest	Ungarn	noch offen	K	W	31.12. 1967	29.8. 1962	29121
Winterfreuden — OF — (JOY OF WINTER) — ohne Kommentar —	8753	a) 408 b) 407	National Film Board of Canada, Montreal, Que.	Kanada	Rank Film, Hamburg	K	W	31.12. 1967	22.10. 1962	29190

Als Tag der Bewertung gilt der 30. Oktober 1962.

Wiesbaden-Biebrich, 5. 11. 1962

StAnz. 3/1963 S. 56

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

62

Bewertungsergebnisse über die 296. Bewertungssitzung am 6. und 7. November 1962

Spielfilme										
Unter anderer Sonne — SF — (THE MIRACLE WORKER)	8765	a) 2907 b) 2907	Playfilms, Inc., New York, N.Y.	USA	United Artists Corporation GmbH, Frankfurt/Main	S	BW	—	26.10. 1962	28204
Kurzfilme										
Flamenco — Spanische Anmut im Tanz — OF — ohne Kommentar — (DANZA ESPANOLA)	7473	a) 281 b) 281	Procusa, S.A., Madrid	Spanien	noch offen	K	W	31.12. 1967	1.10. 1962	29197
Heute abend Vorstellung — SF — (CE SOIR SPECTACLE)	7663	a) 516 b) 515	Parc Film, Paris	Frankreich	noch offen	K	BW	31.12. 1967	27.6. 1962	29004
MERVEILLE MON AMIE — OF — Farbfilm —	8552	a) 406 b) 406	Pathé Overseas, Paris/H. Husein & Co., Karatschi	Frankreich / Pakistan	noch offen	K	W	31.12. 1967	1.8. 1962	28600
Tag am Strand, Ein — OF — (TIEMPO DE PLAYA) — Farbfilm — — ohne Kommentar —	8712	a) 299 b) 299	Procusa, S.A., Madrid	Spanien	noch offen	K	W	31.12. 1967	9.10. 1962	29199

Vorzeitige Neuerliche Begutachtung

In den nachstehend aufgeführten Fällen gilt das neuerlich erteilte Prädikat ab 1. 1. 1963

Kurzfilme										
Fischer von Harlingersiel, Die	3430-I	a) 318 b) 316	Kultur- und Lehr- film-Institut Klemens Linde- nau, Delmenhorst	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1968	15.10. 1962	13874-a
Gefiederte Majestäten	4018-I	a) 301 b) 300	Teka-Film GmbH, Bremen	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1968	1.10. 1962	15638-a
Melodie der Straße	3436-I	a) 287 b) 285	Erich Onasch, Berlin	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1968	1.10. 1962	13641
Portrait einer Pause — ohne Kommentar —	3888-I	a) 296 b) 296	Unda-Film München	Deutsch- land	Pallas-Film- Verleih GmbH, Frankfurt/Main	K	BW	31.12. 1968	14.8. 1962	15283
Radar	3270-I	a) 331 b) 331	Nordisches Film-Studio, Bremen	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1968	1.10. 1962	14598
Tierarzt für kleine Haustiere	3389-I	a) 278 b) 278	HGP-Filmgesell- schaft KG, Berlin	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1968	1.10. 1962	12284-a
Unser Nachbar im All	4083-I	a) 322 b) 322	Priebe-Film- Produktion, Detmold	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1968	1.10. 1962	15833
Veredelte Erde	4067-I	a) 330 b) 326	Unda-Film, München	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1968	1.10. 1962	15831

Als Tag der Bewertung gilt der 6. November 1962.

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**)
Nachtrag zur 287. Bewertungssitzung am 28., 29. und 30. August 1962										
Adhäsion	8544	a) 920	Gesellschaft für	Deutsch-	noch offen	L	BW	—	27.7.	28620
— Farbfilm —		b) 913	bildende Filme,	land					1962	
			München							
Wiesbaden-Biebrich, 9. 11. 1962				St.Anz. 3/1963 S. 57		Filmbewertungsstelle Wiesbaden				

63

Bewertungsergebnisse über die 297. Bewertungssitzung am 22., 23. und 24. November 1962

1. Bewertungssitzung

Spielfilme

Hatari! — SF — (HATARI!) — Farbfilm —	8560	a) 4305 b) 4302	Malabar Produc- tions, Inc., Hollywood, Calif.	USA	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	S	W	—	2.8.	28671
schwarzweißrote Himmelbett, Das — Ultrascope —	8727	a) 2702 b) 2689	Franz Seitz Filmproduktion, München	Deutsch- land	Schorcht Film- gesellschaft mbH, München, München	S	W	—	16.10.	29202
Straße der Verheißung	8760	a) 2544 b) 2533	Roxy-Film GmbH, & Co. KG, München	Deutsch- land	Nora Filmver- leih GmbH & Co. KG, München	S	W	—	25.10.	29209
Verdammt der Meere, Die — SF — (BILLY BUDD) — Cinemascope —	8735	a) 3185 b) 3185	Anglo-Allied Pictures, Ltd., London	Groß- britannien	Rank Film, Hamburg	S	W	—	3.10.	29022
West Side Story — SF — (WEST SIDE STORY) — Panavision-Farbfilm —	8770	a) 4133 b) 4130	B and P Enterpri- ses, Inc., Hollywood, Calif.	USA	United Artists Corporation GmbH, Frankfurt/Main	S	BW	—	29.10.	28741-b

Kurzfilme

Alpha Omega — OF — (ALFA OMEGA) — Zeichentrick-Farbfilm — — ohne Kommentar —	8407-a	a) 262 b) 237	Bruno Bozetto, Mailand	Italien	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	BW	31.12. 1967	12.11. 1962	28124
CHASING THE DRAGON — OF — — Farbfilm —	8754	a) 255 b) 255	Rank Film Distri- butors, Ltd., London	Groß- britannien	Rank Film, Hamburg	K	W	31.12. 1967	22.10. 1962	29306
Gut behütet... — SF — (THE HAT TRICK) — Farbfilm —	8628	a) 266 b) 263	Rank Film Distributors, Ltd., London	Groß- britannien	Rank Film, Hamburg	K	W	31.12. 1967	4.9. 1962	28967
... eine Mauer — SF — (THE WALL)	7941	a) 255 b) 254	Hearst Metroto- tone News, Inc., New York, N.Y.	USA	noch offen	D	W	31.12. 1967	6.11. 1962	29283
Meister des Gleichgewichts	8714	a) 325 b) 324	Kramer-Film, Haltern (Westf.)	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1967	5.10. 1962	29313
weiße Maus, Die — OF — (BIJELI MIS) — Farbfilm — — ohne Kommentar —	8589	a) 259 b) 257	Zagrebfilm Zagreb	Jugo- slawien	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	W	31.12. 1967	9.8. 1962	28663
weiße Maus, Die — OF — (BIJELI MIS) — Zeichentrick-Farbfilm — — ohne Kommentar —	8589-S	a) 104 b) 103	Zagrebfilm Zagreb	Jugo- slawien	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	W	31.12. 1967	9.8. 1962	28663-S

2. Neuerliche Begutachtung

Kurzfilme

(In dem nachstehend aufgeführten Fall gilt das neuerlich erteilte Prädikat ab 1. 1. 1963.)

Regen	3580-I	a) 374 b) 372	Wolf Hart-Film, Hamburg	Deutsch- land	Europa-Film- verleih GmbH, Hamburg	K	BW	31.12. 1968	23.10. 1962	14416
-------	--------	------------------	----------------------------	------------------	--	---	----	----------------	----------------	-------

Anmerkung: *) Den so gezeichneten Filmen konnte die Ausnahmegenehmigung gem. Abschnitt II, Nr. 4 (2) der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle Wiesbaden vom 15. 6. 1957 erteilt werden.

Als Tag der Bewertung gilt der 22. November 1962.

Nachtrag zur 294. Bewertungssitzung am 24., 25. und 26. Oktober 1962

Stadt der Welt — SF — (CITY OF THE WORLD) — Cinemascope-Farbfilm —	8536	a) 267 b) 267	Movietonews, Inc., New York, N.Y.	USA	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1967	9.8. 1962	28638
Wiesbaden-Biebrich, 26. 11. 1962				St.Anz. 3/1963 S. 58		Filmbewertungsstelle Wiesbaden				

64

Bewertungsergebnisse über die 298. Bewertungssitzung am 27., 28. und 29. November 1962

Spielfilme										
Olvidados, Los (Die Vergessenen) — SF — (LOS OLVIDADOS) sonderbarer Heiliger, Ein — SF — (THE RELUCTANT SAINT)	8749	a) 2197 b) 2192) ¹	Ultramar Films, S.A., Mexiko-City	Mexico	Atlas-Film- verleih GmbH, Düsseldorf	S	W	—	22.10. 1962	6749-a
	8790	a) 2874 b) 2860	Dmytryk-Weiler Productions, Hollywood, Calif.	USA	Columbia Film- gesellschaft mbH, Frankfurt/Main	S	W	—	7.11. 1962	28920
Abendfüllende Dokumentar-, Kultur-, Jugend-, Lehr- und Märchenfilme										
Alvorada — Aufbruch in Brasilien — Farbfilm —	8514	a) 2282 b) 2280	Mannesmann AG, Düsseldorf	Deutsch- land	noch offen	abdf. K	BW	31.12. 1967	16.7. 1962	28482
Kurzfilme										
Ersatz, Der — OF — (SUROGAT) — Zeichentrick-Farbfilm — — ohne Kommentar —	8591	a) 277 b) 276	Zagrebfilm, Zagreb	Jugo- slawien	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	BW	31.12. 1967	9.8. 1962	29291
Ersatz, Der — OF — (SUROGAT) — Zeichentrick-Farbfilm — — ohne Kommentar —	8591-S	a) 109 b) 108	Zagrebfilm Zagreb	Jugo- slawien	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	BW	31.12. 1967	9.8. 1962	29291-S
Freeways ... Autobahnen in Kalifornien	8117	a) 293 b) 292	Priebe Film- produktion Hans- Jürgen Priebe, Frankfurt/Main	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1967	6.11. 1962	29328
HORSE POWER, ONE — OF — Farbfilm —	8769	a) 259 b) 252	Rank Film Distributors, Ltd., London	Groß- britannien	Rank Film, Hamburg	K	W	31.12. 1967	25.10. 1962	29326
Kino — damals und heute — SF — (THE CINEMA STEPS OUT) — Farbfilm —	8594	a) 254 b) 254	Rank Film Distributors, Ltd., London	Groß- britannien	Rank Film, Hamburg	K	W	31.12. 1967	13.8. 1962	28931
Licht an der Mauer	8137-a	a) 392 b) 390	German Tele- vision News, Helmut W. Sontag, Berlin	Deutsch- land	Aero-Film Ver- leih GmbH, Frankfurt/Main	D	W	31.12. 1967	12.11. 1962	27561
Pariser Vorstädte — SF — (L'AMOUR EXISTE)	7317	a) 541 b) 540	Les Films de la Pléiade, Paris	Frankreich	Pallas-Film- Verleih GmbH, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1967	28.9. 1962	29099
Prüfung, Die	7452	a) 294 b) 294	Hans Sachs Kurz- filmproduktion, Offenbach/Main	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1967	1.10. 1962	29343
Schnecken — Farbfilm —	8554	a) 282 b) 281	Schongerfilm Hubert Schonger, Inning/Ammersee	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1967	2.8. 1962	28746
Stadt des tausendjährigen Rosenstocks	8711	a) 327 b) 326	Kultur- und Lehr- film-Institut Klemens Linde- nau, Bremen	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1967	2.10. 1962	29110
Stadt des tausend- jährigen Rosenstocks	8711-S	a) 131 b) 130	Kultur- und Lehr- film-Institut Klemens Linde- nau, Bremen	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1967	2.10. 1962	29110-S
Tag in Los Angeles, Ein	8073	a) 286 b) 286	Priebe Filmpro- duktion Hans- Jürgen Priebe, Frankfurt/Main	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1967	6.11. 1962	29329
Teutonen kommen, Die	8723-a	a) 351 b) 349	Peter Schamoni, München	Deutsch- land	noch offen	K	BW	31.12. 1967	19.11. 1962	29140
TRAIL LEADS UPWARDS, THE — OF — — Farbfilm —	8767	a) 258 b) 254	Rank Film Distributors, Ltd., London	Groß- britannien	Rank Film, Hamburg	K	W	31.12. 1967	25.10. 1962	29325
Zur Miete im KZ	8667	a) 306 b) 306	Artfilm Graf Lennart Berna- dotte & Co., Insel Mainau (Bodensee)	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1967	9.10. 1962	29271
Vorzeitige Neuerliche Begutachtung										
In den nachstehend aufgeführten Fällen gilt das neuerlich erteilte Prädikat ab 1. 1. 1963.										
Garten zwischen den Gleisen	4065-I	a) 322 b) 321	Unda-Film, München	Deutsch- land	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1968	5.11. 1962	15898
Gedrechselte Schönheit	3365-I	a) 336 b) 336	Unda-Film, München	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1968	5.11. 1962	13689

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**)
Gletscherflug	3188-I a)	300	Akzent-Film, Berlin	Deutschland	noch offen	D	W	31.12. 1968	1.10. 1962	13307-a
— Cinépanoramic-Farbfilm —										
Haus der offenen Tür	3842-I a)	287	Welta-Film, Berlin	Deutschland	noch offen	D	W	31.12. 1968	1.10. 1962	13442
Nachschub für's Aquarium — SF — (CATCHING SEA CREATURES)	3457-I a)	253	Movietonews, Inc., New York, N.Y.	USA	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1968	31.10. 1962	13907-a
— Cinemascope-Farbfilm —										
Nippon wächst an seinen Sorgen	3973-I a)	355	Internationale Fernseh-Agentur GmbH, Frankfurt/Main	Deutschland	Europa-Filmverleih GmbH, Hamburg	K	W	31.12. 1968	14.11. 1962	15308

Als Tag der Bewertung gilt der 27. November 1962.

Anmerkung: 1) Den so gezeichneten Filmen konnte die Ausnahmegenehmigung gem. Abschnitt II, Nr. 4 (2) der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle Wiesbaden vom 15. 6. 1957 erteilt werden.

Nachtrag zur 291. Bewertungssitzung am 26., 27. und 28. September 1962 (Neuerliche Begutachtung)

Gast der Bambuti	1547-I a)	314	Okapia KG, Frankfurt/Main	Deutschland	Schorcht Filmgesellschaft mbH, München	D	W	31.12. 1967	2.7. 1962	8493-a
Wiesbaden-Biebrich, 3. 12. 1962										
				StAnz. 3/1963 S. 59	Filmbewertungsstelle Wiesbaden					

65

Bewertungsergebnisse über die XCIX. Hauptauschusssitzung am 8. und 9. November 1962

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**)
Kurzfilme										
Alpha Omega — OF — (ALFA OMEGA)	8407-S a)	105	Bruno Bozzetto, Mailand	Italien	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	BW	31.12. 1967	17.5. 1962	28124-S
— Zeichentrick-Farbfilm — — ohne Kommentar —										
Arabische Impressionen: Am Rande der Wüste — SF — (AU PIED DU SABLE)	8623 a)	388	Les Editions Cinématographiques, Paris	Frankreich	Deutsche Fox Film GmbH, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1967	3.9. 1962	27981
— Cinemascope —										
Haus der Witwen, Das — SF — (LA CASA DELLE TREDICI VEDOVE)	8462 a)	321	Sedi, Rom	Italien	Ratimpex, Kultur- und Dokumentarfilm, München	K	BW	31.12. 1967	25.6. 1962	28296
— Farbfilm —										
Luft in der wir leben, Die	7757 a)	287	Herbert Hübenthal, Köln	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1967	14.9. 1962	29018
Schleuse, Die	8471-S a)	107	Visa 16, Köln	Deutschland	noch offen	K	BW	31.12. 1967	25.6. 1962	28353-S
— ohne Kommentar —										
Unkraut, Das	8762 a)	304	Lux-Film Boris Kantner-Borresholm, München	Deutschland	noch offen	K	BW	31.12. 1967	24.10. 1962	29189
— Zeichentrick-Farbfilm —										
West-Berlin — Statistik einer Weltstadt	8681 a)	350	VDS-Film, Vereinigte Dokumentar- und Spielfilmproduktion, Jochen Severin/Gerd von Bonin, Berlin	Deutschland	noch offen	K	BW	31.12. 1967	27.9. 1962	28795
— Farbfilm —										

Als Tag der Bewertung gilt der 8. 11. 1962

Erläuterungen:

- Von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft bei Freigabe des Films ermittelte Gesamtlänge vom ersten Ton bzw. Bild bis zum letzten Bild bzw. Ton.
- Von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden bei Bewertung des Films ermittelte reine Bildlänge, und zwar vom ersten bis zum letzten Bild, wobei der Titel des Films ebenfalls als „Bild“ zählt.
- Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern. (Regelung gemäß Abschnitt III, Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.)
- Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.

Wiesbaden-Biebrich, 12. 11. 1962

StAnz. 3/1963 S. 60

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

66

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt — Kassel — Wiesbaden

Bezeichnung der Sonderschulen

Bezug: Erlaß vom 29. 6. 1962 (StAnz. S. 981 = Amtsbl. S. 466)

An die Stelle von Absatz 2 des Erlasses vom 29. 6. 1962 tritt folgender Text:

„Im dienstlichen Verkehr bitte ich nur die vorstehenden Bezeichnungen, die entsprechend auch für Sonderschulklassen gelten, zu verwenden.

Bei Zeugnissen und Dienstsiegeln entfällt die Bezeichnung des Sonderschultyps; sie ist durch die Bezeichnung der Schulform „Sonderschule“ zu ersetzen. Entsprechend ist bei der Kennzeichnung einer Sonderschule am Schulgebäude zu verfahren.

Sonderschulklassen an Volksschulen verwenden die Zeugnisdrukke der betreffenden Volksschule, wobei im Zeugniskopf der Zusatzvermerk „Sonderschulklasse“ aufzunehmen ist.

Eine Namengebung gemäß § 33 Satz 2 SchVG bleibt unberührt.“

Dieser Erlaß wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.
Wiesbaden, 2. 1. 1963

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
III/13 — 150/01 — 63

StAnz. 3/1963 S. 61

67

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Anschrift des Landesversorgungsamtes Frankfurt/Main

Die Anschrift des Landesversorgungsamtes Hessen lautet mit sofortiger Wirkung wie folgt:

Landesversorgungsamt Hessen
-6- Frankfurt/Main
Adickesallee 36

(Fernsprech-Sammel-Nr. 53 03 91)

Wiesbaden, 3. 1. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Z 5 — 7 0 16 03

StAnz. 3/1963 S. 61

68

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

In den Monaten November und Dezember 1962 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

- Nr. 101/98** — Tarifvertrag vom 30. 7. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages zur Durchführung des § 1 Abs. 2 und des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes für die Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben der Länder vom 7. 12. 1961.

Tarifvertragsparteien:

Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Nordmark.

- Nr. 101/99** — Gehaltstarifvertrag vom 3. 9. 1962 für die Milchkontrollangestellten in Kurhessen.

Tarifvertragsparteien:

Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V., Kassel, und Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Milchkontrollangestellten, Hildesheim.

- Nr. 101/100** — Tarifvertrag Nr. 151 vom 22. 8. 1962 zur Änderung der Anlage 3 des Tarifvertrages Nr. 106 vom 4. 2. 1960 i. d. F. des Tarifvertrages Nr. 128 vom 7. 7. 1961 LAT-LWV (Landeswohlfahrtsverband Hessen) — Erschwerniszuschläge —.

Tarifvertragsparteien:

Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.

- Nr. 102/57** — Rahmentarifvertrag vom 8. 12. 1961 nebst Lehrlingsanhang für alle Arbeitnehmer der Blumen- und Kranzbindereien in der Bundesrepublik und West-Berlin.

Tarifvertragsparteien:

Fachverband Blumenbindereien e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand.

- Nr. 102/58** — Manteltarifvertrag vom 4. 6. 1962 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Landschaftsgärtnereien im Regierungsbezirk Kassel.

Tarifvertragsparteien:

Landesverband Kurhessischer Gartenbaubetriebe e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen

- Nr. 201/86** — Tarifvertrag vom 10. 7. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der Bundesvermögensverwaltung vom 27. 7. 1960 (Lohngebietseinteilung).

Tarifvertragsparteien:

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand.

- Nr. 305/93** — Gehaltstarifvertrag vom 17. 7. 1962 für die Angestellten sowie kaufm. und techn. Lehrlinge im hessischen Eisenerzbergbau.

Tarifvertragsparteien:

Unternehmensverband Eisenerzbergbau e. V. und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie.

- Nr. 309/83** — Tarifvertrag (Mantelbestimmungen, Löhne und Lehrlingsentgelte) vom 22. 12. 1959.

- Nr. 309/84** — Tarifvertrag (Mantelbestimmungen, Löhne, Lehrlingsentgelte und Arbeitszeitverkürzung) vom 5. 1. 1961 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

Zu 8. u. 9. betr. die in der Rohölabteilung der Mobil Oil AG in der Bundesrepublik beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge.

Zu 8. u. 9. Tarifvertragsparteien:

Mobil Oil AG in Deutschland, Hamburg, Steinstr. 5, und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie, Bochum.

- Nr. 408/42** — Lohntarifvertrag vom 4. 10. 1962, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main.

- Nr. 408/43** — Gehaltstarifvertrag vom 30. 10. 1962, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.

Zu 10. u. 11. betr. Arbeitnehmer der feinkeramischen Industrie im Lande Hessen.

Zu 10. u. 11. Tarifvertragsparteien:

Verein der Keramischen Industrie e. V., Selb/Bayern, Sozialreferat Hessen, Frankfurt/Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

- Nr. 409/95** — Tarifvertrag vom 15. 6. 1961 über eine Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung der Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer der Farbglasindustrie (Firmen: Deutsche Spiegelglas AG — Werk Mitterteich, Glasfabrik L. Lamberts GmbH, Waldsassen, Mittinger & Co. KG, Darmstadt) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

Tarifvertragsparteien:

Verein der Glasindustrie e. V., München 2, Josefsplatzstr. 15, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Platz 6.

13. Nr. 409f/57 — Tarifvertrag vom 24. 9. 1962 zur Änderung des § 1a des Lohntarifvertrages für die Herstellung von Glasknöpfen in der Bundesrepublik vom 27. 6. 1962.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Gablonzer Industrie e. V., Bonn, Zeppelinstr. 60, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Platz 6.
14. Nr. 700/265 — Tarifvertrag (Mantel-, Lohn- und Gehaltsbestimmungen) vom 16. 10. 1962 für die Arbeitnehmer der Firma Burger Eisenwerke AG, Dieburg.
Tarifvertragsparteien:
Gesamtverband industrieller Arbeitgeber für Darmstadt und Südhessen e. V. und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main.
15. Nr. 700/266 — Anschlußtarifvertrag vom 18. 10. 1962 zur Übernahme des Manteltarifvertrages für die Angestellten in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie und der Zentralheizungsindustrie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. 8. 1959 i. d. F. vom 28. 8. 1962 einschl. des Sonderabkommens vom 28. 8. 1962, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
16. Nr. 700/267 — Anschlußtarifvertrag vom 18. 10. 1962 zur Übernahme des Manteltarifvertrages für die Angestellten in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie und der Zentralheizungsindustrie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. 8. 1959 i. d. F. vom 28. 8. 1962 einschl. des Sonderabkommens vom 28. 8. 1962, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
Zu 15. u. 16. betr. Angestellte des Werkes Dillenburg der Stahlwerke Südwestfalen AG, Geisweid.
Zu 15. u. 16. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Eisen- und Stahlindustrie e. V., Düsseldorf, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
17. Nr. 700/268 — Urlaubsabkommen vom 29. 5. 1962 für die gewerblichen Arbeitnehmer.
18. Nr. 700/269 — Lohntarifvertrag vom 29. 5. 1962.
19. Nr. 700/270 — Gehaltstarifvertrag vom 29. 5. 1962.
20. Nr. 700/271 — Tarifvertrag vom 19. 12. 1960 zum Anschluß an den Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 26. 8. 1960.
21. Nr. 700/272 — Manteltarifvertrag vom 11. 10. 1961 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
Zu 17.—21. betr. Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie von Fulda und Umgebung.
Zu 17.—21. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V. und Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Bezirksverband Fulda.
22. Nr. 705/106 — Tarifvertrag vom 2. 7. 1962 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer des Elektrohandwerks im Lande Hessen vom 20. 1. 1956 (Neuregelung des Urlaubs), abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
Zu 22. u. 23. Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Elektro-, Radio- und Fernstechniker-Handwerks in Hessen, Frankfurt am Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
24. Nr. 804b/68 — Lohntarifvertrag vom 10. 4. 1961.
25. Nr. 804b/69 — Manteltarifvertrag vom 28. 6. 1962 für die gewerblichen Arbeitnehmer.
26. Nr. 804b/70 — Tarifvertrag vom 28. 9. 1962 über die Auslösungssätze für die gewerblichen Arbeitnehmer.
27. Nr. 804b/71 — Lohnstarifvertrag vom 28. 9. 1962.
Zu 24.—27. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/M.
28. Nr. 804b/67 — Gehaltstarifvertrag vom 10. 4. 1961.
29. Nr. 804b/72 — Manteltarifvertrag vom 28. 6. 1962 für die kaufm. und technischen Angestellten sowie Meister.
30. Nr. 804b/73 — Gehaltstarifvertrag vom 28. 9. 1962.
Zu 28.—30. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/M. sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
Zu 24.—30. betr. Arbeitnehmer in den Betrieben des Installateur-, Klempner-, Kupferschmiede- und Zentralheizungsbaueinzelhandwerks sowie der Wärme-, Lüftungs- und Gesundheitstechnik und des Rohrleitungsbaues im Lande Hessen.
Zu 24.—30. Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Installateur-, Klempner-, Kupferschmiede- und Zentralheizungsbaueinzelhandwerks, Wiesbaden, sowie Landesverband Wärme-, Lüftungs- und Gesundheitstechnik Hessen e. V., Frankfurt am Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
31. Nr. 809/49 — Tarifvertrag vom 4. 10. 1962, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
32. Nr. 809/50 — Tarifvertrag vom 4. 10. 1962, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.
Zu 31. u. 32. betr. Anschluß an den Tarifvertrag vom 11. 9. 1962 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Angestellten des Kraftfahrzeuggewerbes in der Bundesrepublik vom 15. 12. 1960 (Arbeitszeitverkürzung).
Zu 31. u. 32. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes e. V., Frankfurt/Main, sowie Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks, Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
33. Nr. 1100/129 — Tarifvertrag vom 8. 9. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitszeit der Angestellten mit Arbeitsbereitschaft in der chemischen Industrie in der Bundesrepublik vom 2. 6. 1960 nebst den beiden Protokollnotizen vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V., Wiesbaden, und DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband e. V., Hamburg, Verband Deutscher Techniker, Essen-Stadtwald, Hagelkreuzstr. 49, sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover, Arnswaldstr. 7.
34. Nr. 1102 I/39 — Tarifvertrag (Mantelbestimmungen, Gehälter und Entgelte) vom 1. 4. 1961.
35. Nr. 1102 I/40 — Tarifvertrag Mantelbestimmungen, Gehälter und Entgelte) vom 12. 1. 1962.
Zu 34. u. 35. betr. die bei den Firmen Marley GmbH und Flooring GmbH in der Bundesrepublik beschäftigten Angestellten und Lehrlinge.
Zu 34. u. 35. Tarifvertragsparteien:
Marley Werke GmbH, Luthé bei Wunstorf (Hann.), Marley GmbH, Griesheim b. Darmstadt/Hessen, sowie Hannover Flooring GmbH, Luthé b. Wunstorf (Hann.), und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Niedersachsen, Hannover, Wilhelmstr. 1.
36. Nr. 1300/68 — Tarifvertrag vom 12. 12. 1961 über die Entlohnung nach Arbeitswert — Anlage zum Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Betrieben der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffherzeugung in der Bundesrepublik vom 12. 12. 1961 —.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Arbeitgeberverbände der Deutschen Papierindustrie e. V. und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
37. Nr. 1300/69 — Tarifvertrag vom 17. 10. 1962 über die Arbeitswertentlohnung für das Werk Kostheim der Firma Zellstofffabrik Waldhof nebst Vereinbarung vom gleichen Tage.

- Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie für das Land Hessen e. V. und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen.
38. Nr. 1400/99 — Manteltarifvertrag vom 15. 12. 1958 mit Kommentar und Spartenanhängen.
39. Nr. 1400/100 — Lohntarifvertrag vom 15. 8. 1959.
40. Nr. 1400/101 — Tarifvertrag vom 28. 1. 1961 betr. Anhang Lehrlingsbestimmungen zum Manteltarifvertrag vom 15. 12. 1958.
41. Nr. 1400/102 — Tarifvertrag vom 28. 1. 1961 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 15. 12. 1958 (Arbeitszeitverkürzung, Urlaub).
42. Nr. 1400/103 — Lohntarifvertrag vom 1. 9. 1961 zu 38.—42. betr. Facharbeiter und gewerbliche Lehrlinge der Chemigraphie, des Flachdrucks und der Tiefdruckbildherstellung in der Bundesrepublik.
Zu 38.—42. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Graphischen Verbände des Deutschen Bundesgebietes e. V. und Deutscher Senefelder-Bund, Hauptvorstand, Düsseldorf, Heresbachstr. 17.
43. Nr. 1400/104 — Gehaltstarifvertrag vom 14. 9. 1962 für die Angestellten und Lehrlinge des graphischen Gewerbes im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Graphischen Betriebe in Hessen e. V. und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Gau Hessen, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
44. Nr. 1401a/34 — Stücklohntarifvertrag vom 1. 9. 1962 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Schriftgießergewerbes in der Bundesrepublik.
45. Nr. 1401a/35 — Tarifvertrag vom 13. 3. 1962 betr. Ausbildungsordnung für die gewerblichen Lehrlinge des Schriftgießergewerbes in der Bundesrepublik.
Zu 44. u. 45. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Schriftgießereien, Offenbach am Main, Kaiserstr. 74, und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Zentralvorstand, Stuttgart N., Friedrichstraße 15.
46. Nr. 1501/27 — Gehaltstarifvertrag vom 5. 9. 1962 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Lehrlinge, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen sowie der Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand Stuttgart und Bezirksleitung Hessen.
47. Nr. 1501/28 — Tarifvertrag vom 28. 9. 1962 über die Erhöhung der Löhne infolge Arbeitszeitverkürzung für die gewerblichen Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand Stuttgart und Bezirksleitung Hessen.
Zu 46. u. 47. betr. Arbeitnehmer der ledererzeugenden Industrie im Lande Hessen.
Zu 46. u. 47. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der hessischen ledererzeugenden Industrie e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß —, Frankfurt/M.-Höchst, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
48. Nr. 1502/39 — Manteltarifvertrag vom 20. 11. 1959 für die gewerblichen Arbeitnehmer, abgeschlossen mit dem Berufsverband Christl. Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter, Landesverband Bayern.
49. Nr. 1502/40 — Manteltarifvertrag vom 15. 5. 1962 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Werkmeister.
50. Nr. 1502/41 — Tarifvertrag vom 15. 5. 1962 über die Regelung des Urlaubs für die Angestellten und Werkmeister.
Zu 49. u. 50. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, Holstenwall 3—5.
Zu 48.—50. betr. Arbeitnehmer der Plastikwarenindustrie in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.
Zu 48.—50. Tarifvertragsparteien:
Fachverband der Plastikwaren-Industrie e. V., München 22, Widenmayerstr. 24/III, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
51. Nr. 1600/74 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 15. 10. 1962.
52. Nr. 1600/75 — Protokollnotiz vom 24. 8. 1961/15. 10. 1962 zu vorstehend genanntem Tarifvertrag.
53. Nr. 1600/76 — Tarifvertrag vom 15. 10. 1962 über Entgelte für die gewerblichen, kaufm. und techn. Lehrlinge und Anlernlinge.
Zu 51.—53. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
54. Nr. 1600/77 — Gehaltstarifvertrag vom 19. 10. 1962.
55. Nr. 1600/78 — Protokollnotiz vom 24. 8. 1961/19. 10. 1962 zu vorstehend genanntem Gehaltstarifvertrag.
56. Nr. 1600/79 — Tarifvertrag vom 19. 10. 1962 über Entgelte für die kaufm. und techn. Lehrlinge und Anlernlinge.
Zu 54.—56. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
Zu 51.—56. betr. Arbeitnehmer der hessischen Gummiindustrie.
Zu 51—56. Tarifvertragsparteien:
Sozialpolitische Vereinigung der hessischen Gummiindustrie, Frankfurt/Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
57. Nr. 1700/112 — Tarifvertrag (Mantelbestimmungen, Löhne und Entgelte) vom 2. 8. 1960 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge der Knopfindustrie in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft Knopfindustrie, Köln, und Gewerkschaft Holz, Hauptvorstand, Düsseldorf.
58. Nr. 1901/88 — Lohntarifvertrag (Arbeitszeitverkürzung) vom 19. 7. 1962.
59. Nr. 1901/89 — Gehaltstarifvertrag (Arbeitszeitverkürzung) vom 19. 7. 1962.
Zu 58. u. 59. betr. Arbeitnehmer der Hafentmühle, Frankfurt/M., und der Frankfurter Mühlenwerke, Frankfurt/Main.
Zu 58. u. 59. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Nahrung, Genuß-Gaststätten Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
60. Nr. 1903/77 — Protokollnotiz vom 6. 7. 1962 zum Manteltarifvertrag für die Angestellten der Zuckerindustrie in der Bundesrepublik vom 6. 7. 1962.
Tarifvertragsparteien:
Verein der Zuckerindustrie und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten. Hauptverwaltung sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
61. Nr. 1903/78 — Tarifvertrag vom 29. 6. 1962 zur Änderung des Lohntarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Actien-Zuckerfabrik Wabern, Bezirk Kassel, vom 14. 6. 1962 (Arbeitszeitverkürzung und Erhöhung der Löhne).
Tarifvertragsparteien:
Actien-Zuckerfabrik Wabern, Bezirk Kassel, und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
62. Nr. 1903/79 — Tarifvertrag vom 29. 6. 1962 zur Änderung des Lohntarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Aktien-Zuckerfabrik „Wetterau“, Friedberg/Hessen, vom 21. 6. 1962 (Arbeitszeitverkürzung und Erhöhung der Löhne).
Tarifvertragsparteien:
Aktien-Zuckerfabrik „Wetterau“, Friedberg/Hessen, und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
- Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.
- Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.
- Wiesbaden, 4. 1. 1963
- Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I b — 2607

69

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Hinweis zur öffentlichen Aufforderung gem. § 16 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz vom 5. 7. 1961 — R. — 44.16 — 1036/61 StAnz. 1961 S. 863)

Hiermit weise ich darauf hin, daß meine öffentliche Aufforderung vom 5. 7. 1961 (StAnz. 1961 S. 863) auch für die Anmeldung alter Rechte und Befugnisse an Bundeswasserstraßen gilt. Etwa von den Wasser- und Schifffahrsdirektionen auf Grund des § 24 des Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen vom 17. 8. 1960 (BGBl. II S. 2125) ergangenen öffentlichen Aufforderungen sind nach Nichtigerklärung dieses Gesetzes durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. 11. 1962 2 BfV 2/60, 1/61, 2/61, 3/61 (BGBl. I S. 688) gegenstandslos geworden.

Die alten Rechte und Befugnisse sind zur Eintragung in das Wasserbuch bei den zuständigen Regierungspräsidenten als obere Wasserbehörde (Wasserbuchbehörde) bis spätestens 29. 7. 1964 anzumelden.

Wiesbaden, 28. 12. 1962

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Vg — 62.1a — 11 — 02 — 5192/62

StAnz. 3/1963 S. 64

70

Verwaltungsänderungen der Hess. Forstverwaltung,

hier: Auflösung der Forstwardtei Kirchhain, Hess. Forstamt Rauschenberg

Durch Erlaß vom 28. 12. 1962 — III f — I/3831 — 301.05 wurde die Auflösung der Forstwardtei Kirchhain mit Wirkung vom 1. 2. 1963 angeordnet. Die Flächen der Forstwardtei Kirchhain werden auf die Revierförstereien Burgholz und Anzefahr und die Forstwardtei Rauschenberg aufgeteilt. Für diese Bezirke ergeben sich ab 1. 2. 1963 folgende Flächengrößen:

Revierförsterei Anzefahr 685 ha
Revierförsterei Burgholz 605 ha
Forstwardtei Rauschenberg 405 ha.

Wiesbaden, 3. 1. 1963

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — I/3831 — 301.04

StAnz. 3/1963 S. 64

71

Flurbereinigung Breitscheid, Dillkreis

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Breitscheid wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 891 ha, worin eine Waldfläche von 348 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Breitscheid“ mit dem Sitz in Breitscheid. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Dillenburg, Wilhelmstraße 9, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. Außerdem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Absätze b-d nach § 154 FlurbG in Verbindung mit dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten vom 25. III. 1952 — BGBl. I S. 177 — mit Geldbußen bis zu 1000,— DM geahndet werden können.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Breitscheid und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Langenaubach, Medenbach, Erdbach, Schönhain, Gusternhain und Rabenscheid zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt Wiesbaden, Parkstr. 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 18. 12. 1962

Landeskulturamt

Az.: WF 327 — 43.723 62

StAnz. 3/1963 S. 64

72

Zusammenlegung Kefenrod, Kreis Büdingen

Zusammenlegungsbeschuß

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit § 93 (2) des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die beschleunigte Zusammenlegung der Grundstücke der Gemarkung Kefenrod, Kreis Büdingen — mit Ausnahme der Ortslage —, wird hiermit angeordnet.

2. Als Zusammenlegungsgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke festgestellt. Das Zusammenlegungsgebiet ist auf der Gebietskarte durch einen orange Farbstreifen gekennzeichnet und hat eine Größe von rund 760 ha. Anlage 1 und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Kefenrod, Kreis Büdingen“, mit dem Sitz in Kefenrod. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Nach § 14 des Flurbereinigungsgesetzes werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht

ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Gießen (Behördenhochhaus), Ostanlage 47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach den §§ 34 und 85 des FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen, oder ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den

Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Stand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Kefenrod sowie in den Nachbargemeinden Bindsachsen, Wenings, Hitzkirchen, Wolfersborn, Kreis Gelnhausen, und Leisenwald, Kreis Gelnhausen, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden der Beschluß mit Begründung, die Anlage 1 und die Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten in den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden zwei Wochen ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. Nr. 44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturamt in Gießen, Ostanlage 47 (Behördenhochhaus), zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Kulturamt Gießen oder Landeskulturamt Wiesbaden zu erklären.

Gießen, 27. 11. 1962

Kulturamt
DF 377 Z

StAnz. 3/1963 S. 64

Anlage 1 zum Zusammenlegungsbeschluß Kefenrod.

Als Zusammenlegungsgebiet werden festgestellt:

Flur 1, die Flurstücke 61—62/2, 63—65, 66—77, 78—87, 88—92, 142—151, 157—158, 159/1—165, 166—167/2, 208—210, 216, 217, 259—272, 273—286, 287—290, 291—305, 307, 355—361, 362—371, 372/1—380, 381—385, 386—401, 402—417, 418—425, 426—434, 435—447, 457—465, 466—478/2, 479, 484, 485—493, 494—498, 499—508, 509—515, 517, 521/1, 523, 524, 526, 528/1, 529/1, 530, 540, 542, 544, 551, 552, 557, 558, 559, 560, 561, 562/1, 562/2, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570/1, 570/2, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 594/1, 594/2, 603, 605—608. Flur 2—10 ganz.

73

Personalnachrichten

Es sind

F. im Bereich des Hess. Ministers für Erziehung und Volksbildung

Volks-, Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bez. Kassel ernannt

zum Rektor Lehrer (BaL) Max Kukis, Niederkaufungen, Landkrs. Kassel (31. 10. 1962);

zum Hauptlehrer Lehrer (BaL) Karl Kronewald, Hofaschenbach, Landkrs. Hünfeld (27. 11. 1962);

zum Realschullehrer bzw. zur Realschullehrerin die Lehrer (BaL) Ernst Reckel, Frankenberg/Eder (30. 10. 1962), August Schindehütte, Hofgeismar (26. 10. 1962), Friedrich Thöndel, Kassel (30. 10. 1962), die Lehrerin (BaL) Melanie Schwantag, Korbach (31. 10. 1962);

zum apl. Lehrer bzw. zur apl. Lehrerin (BaW) Herbert Schäfer, Kassel (16. 10. 1962), Dr. Hartmut Lehmann, Neukirchen, Landkreis Ziegenhain (25. 10. 1962), Hans Uffe Boerma, Heskem, Landkrs. Marburg (29. 10. 1962), Manfred Schreiber, Roßdorf, Landkreis Marburg (29. 10. 1962), Dieter Strupp, Wolferode, Landkreis Marburg (29. 10. 1962), Wilhelm Hollenstein, Landau, Landkrs. Waldeck (26. 10. 1962), Karin Koch, Arolsen, Landkrs. Waldeck (26. 10. 1962), Benno Stawniak, Unterrospe, Landkrs. Marburg (29. 10. 1962), Erwin Dippel, Reddighausen, Landkr. Frankenberg (29. 10. 1962), Reinhard Maurer, Heskem, Landkrs. Marburg (29. 10. 1962), Ursel Wagner, Spieskappel, Landkreis Ziegenhain (23. 10. 1962), Gerhard Rose, Merzhausen, Landkreis Ziegenhain (30. 10. 1962), Helga Reuthe, Spangenberg, Landkrs. Melsungen (2. 11. 1962), Elisabeth Scholz, Kassel (31. 10. 1962), Elisabeth Schuchard, Hönebach, Landkreis Rotenburg (1. 11. 1962), Barbara Rechtholtz, Kleinselheim, Landkrs. Marburg (25. 10. 1962), Waltraud Jendreyek, Süß, Landkrs. Rotenburg (1. 11. 1962), Rotraud Egner, Borken, Landkrs. Fritzlar-Homberg (8. 10. 1962), Ingrid Tschäpe, Wattenbach, Landkreis Kassel (1. 11. 1962),

Klaus Leißner, Ellingerode, Landkrs. Witzenhausen (7. 11. 1962), Angela Mehrkens, Quentel, Landkrs. Witzenhausen (7. 11. 1962), Gudrun Franz, Melsungen (9. 10. 1962), Inge Schönbach, Melsungen (7. 11. 1962), Inge Amthauer, Bad Sooden-Allendorf, Landkrs. Witzenhausen (12. 11. 1962), Helga Ruffer, Rengershausen, Landkrs. Kassel (12. 11. 1962), Hubert Gerlach, Bad Sooden-Allendorf, Landkrs. Witzenhausen (16. 11. 1962), Fritz Wilhelm Strack, Gensungen, Landkreis Melsungen (15. 11. 1962), Helwig Dörrbecker, Kulte, Landkrs. Waldeck (26. 10. 1962), Esche Oswald, Lohfelden, Landkrs. Kassel (15. 11. 1962), Magret von Riegen, Großalmerode, Landkrs. Witzenhausen (16. 11. 1962), Hermann Herchenröther, Melsungen (16. 11. 1962), Traude Jacob, Spangenberg, Landkrs. Melsungen (16. 11. 1962), Ursel Mekiffer, Kassel (13. 11. 1962), Eva Braun, Kassel (19. 11. 1962), Bettina Löschmann, Ronshausen, Landkrs. Rotenburg (22. 11. 1962), Udo Mädler, Fürstentagen, Landkrs. Witzenhausen (22. 11. 1962), Rudolf Franke, Obervellmar, Landkrs. Kassel (20. 11. 1962), Hermann Werner May, Homberg (23. 10. 1962), Rudolf König, Sontra, Landkrs. Rotenburg (22. 11. 1962), Christa Thale, Rengershausen, Landkrs. Rotenburg (23. 11. 1962), Irmgard Rehse, Obersuhl, Landkrs. Rotenburg (22. 11. 1962), Helga Ohle, Mosheim, Landkrs. Fritzlar-Homberg (8. 10. 1962), Elisabeth Hansen, Kassel (2. 11. 1962), Dieter Scholz, Kassel (26. 11. 1962);

zur apl. Realschullehrerin (BaW) Katharina Josef, Marburg a. d. L. (29. 10. 1962), Elisabeth Knobel, Marburg a. d. L. (29. 10. 1962), Inge Geduldig, Herleshausen, Landkreis Eschwege (5. 11. 1962);

zum apl. Realschullehrer (BaW) Walter Knierim, Bad Hersfeld (24. 10. 1962);

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin (BaP) Norbert Naunisch, Neustadt, Landkrs. Marburg (31. 10. 1962), die apl. Lehrerin Walter Thieme, Caldern, Landkrs. Marburg (1. 11. 62), Karl Weber, Hüdgingen, Landkrs. Waldeck (5. 11. 1962), Hans-Dietrich Czarnojan, Schönstadt, Landkrs. Marburg (30. 10. 1962), die apl. Lehrerin Erika Hunstein, Heringen,

Landkreis Hersfeld (17. 11. 1962), Hannelore Koch, Verna, Landkrs. Fritzlar-Homburg (13. 11. 1962), Carla-Maria Schulz, Fulda (26. 11. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe die Lehrerinnen Ilse Dunkel, Wetter, Landkrs. Marburg (1. 4. 1962), Gudrun Hebaum, Rasdorf, Landkrs. Hünfeld (1. 4. 1962), der Lehrer Horst Mittelstädt, Großtaft, Landkrs. Hünfeld (1. 4. 62), die apl. Lehrer(innen) Christian Krause, Langenthal, Landkrs. Hofgeismar (15. 11. 1962), Hannelore Spicker, Niedermeiser, Landkrs. Hofgeismar (14. 11. 1962), Erwin Rothe, Allendorf, Landkrs. Hersfeld (16. 11. 1962), Norbert Nixdorf, Stork, Landkrs. Fulda (22. 11. 1962), Margarete Wettlaufer, Mansbach, Landkrs. Hünfeld (27. 11. 1962), Lothar Nitzsche, Stärklos, Landkrs. Hersfeld (28. 11. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Lehrer Gerhard Niedling, Mahlerts, Landkrs. Hünfeld (1. 4. 1962), Wolfgang Waßmuth, Spangenberg, Landkrs. Melsungen (1. 4. 1962), Winfried Feuerstein, Fritzlar (5. 11. 1962), die Lehrerin Mechthild Ritter, Sand, Landkrs. Wolfhagen (1. 4. 1962);

in den Ruhestand versetzt

Lehrer Rudolf Stichling, Rotenburg a. d. F. (1. 12. 1962);

entlassen

die Lehrerinnen Eva-Johanna Schaffrath, Maberzell, Landkrs. Fulda (1. 12. 1962), Rosina Wiechec, Oberbimbach, Landkrs. Fulda (1. 12. 1962), die apl. Lehrerin Annedore Heckmann, Oberhone, Landkrs. Eschwege (1. 11. 1962), die Lehrkräfte im Angest.-Verhältnis Maria Liebermann, Oberrospe, Landkrs. Marburg (1. 10. 1962), Kurt Langsdorff, Neustadt, Landkrs. Marburg (1. 12. 1962);

Im höheren Schuldienst

ernannt

zum Assessor im Lehramt (BaW) die Stud.-Referendare Horst Plappert, Fulda (5. 10. 1962), Erhard Imhof, Fulda (1. 10. 1962), Jürgen Keye, Kassel (1. 10. 1962), Dr. Hans Jäger, Fulda (1. 10. 1962), Kurt Eckhardt, Hess. Lichtenau (1. 10. 1962), Alois Zimmer, Kassel (1. 10. 1962), Jaroslav Strutynski, Wolfhagen (1. 10. 1962), Wolfgang Sattler, Marburg a. d. L. (1. 10. 1962), Maria Lütkemeyer, Marburg a. d. L. (1. 10. 1962), Hans-Eberhard Nuhn, Kassel (1. 10. 1962), Ellen Hennesen, Fulda (1. 10. 1962), Lutz Wrasmann, Korbach (1. 10. 1962), Doris Becker, Marburg a. d. L. (1. 10. 1962), Heinz-Joachim Dietrich, Fulda (1. 10. 1962), Walter Frederking, Bad Hersfeld (1. 10. 1962), Herbert Fritsche, Kassel (1. 10. 1962), Wolfgang Becher, Kassel (1. 10. 1962), Gertrud Hönnmann, Sontra, Landkrs. Rotenburg (1. 10. 1962), Waldemar Zylla, Kassel (1. 10. 1962), Bernhard Wenzel, Arolsen (1. 10. 1962), Joachim Zapkan, Kassel (1. 10. 1962), Gerda Struppe, Kassel (1. 10. 1962), Christina Scharfenberg, Fulda (1. 10. 1962), Gerda Dietrich, Fulda (1. 10. 1962), Dr. Alfred Felbinger, Willingen (1. 10. 1962), Günther Streit, Schloß Bieberstein (1. 10. 1962), Ursula Giesen, Cappel (1. 10. 1962), Wolfgang Kroll, Cappel (1. 10. 1962), Johanna Kinzelbach, Amöneburg (1. 10. 1962), der Assessor des Lehramts Ruprecht Kampe, Treysa (1. 10. 1962),

zum Studienrat bzw. zur Studienrätin (BaL) die Stud.-Ass. Hermann Lang, Willingen (12. 11. 1962), Wolfgang Döhner, Marburg a. d. L. (12. 11. 1962), Erich Schmidt, Bad Hersfeld (12. 11. 1962), Maria Schmidt, Rotenburg a. d. F. (13. 11. 1962), Käte Wermuthäuser, Marburg a. d. L. (16. 11. 1962), Hansgeorg Goebel, Arolsen (1. 12. 1962);

zur Studienassessorin (BaP) die Assessorinnen im Lehramt Helgard Gebauer, Kassel (10. 11. 62), Waltraud Knoll, Willingen (12. 11. 1962);

Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt

zum Studienassessor (BaP) der Assessor im Lehramt Wolf-Dieter Möhle, Marburg a. d. L. (1. 12. 1962); zur Landwirtschaftslehrerin (BaL) die apl. Landwirtschaftslehrerin Johanna Kämpf, Kirchhain (2. 11. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Studienräte Herbert Zeymer, Melsungen (10. 11. 1962), Hartmut Spatz, Melsungen (12. 11. 1962);

entlassen

die Studienrätin Hannelore Jensen, Kassel (1. 12. 1962).

Berichtigung: Im StAnz. 1962 S. 1502 muß es richtig heißen: Die Realschullehrerin Marianne Casper in Kassel wurde am 16. 8. 1962 in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen (nicht die Studienrätin).

Kassel, 20. 12. 1962

Der Regierungspräsident

P 1 Az.: 70 16 03 B

StAnz. 3/1963 S. 65

Regierungspräsident Darmstadt

Höhere Schulen

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe:

die Stud.Ass. (BaW) Karl Hein Balk, Oberhambach (17. 7. 1962); Klaus Bottler, Dieburg (25. 7. 1962); Reiner Wohmann, Dieburg (21. 7. 1962); Anneliese Nagler, Viernheim (28. 7. 1962); Hans Ohl, Viernheim (29. 7. 1962); Walter Glanzner, Viernheim (28. 7. 1962); Luzia Sommer, Bensheim (16. 8. 1962); Bernhard v. Schwerin, Michelstadt (17. 8. 1962); Wolfgang Gries, Friedberg (17. 8. 1962); Oswald Hildebrand, Butzbach (17. 8. 1962); Mechthild Numrich, Michelstadt (17. 8. 1962); Eugen Tohl, Bad Nauheim (16. 8. 1962); Günther Bruchhaus, Neu-Isenburg (16. 8. 1962); Ludwig Appel, Neu-Isenburg (16. 8. 1962); Dr. Dietrich Grabscheid, Butzbach (16. 8. 1962); Günter Feig, Gedern (16. 8. 1962); Johannes Hepp, Neu-Isenburg (16. 8. 1962); Heinrich Fäßler, Lauterbach (16. 8. 1962); Manfred Leukel, Waldmichelbach (16. 8. 1962); Hiltrud Dörfler, Hungen (16. 8. 1962); Dr. Ursula Bredelbach, Gedern (17. 8. 1962); Erwin Heßler, Offenbach/Main (16. 8. 1962); Norbert Siegfarth, Groß-Gerau (30. 6. 1962); Gertrud Heidenfelder, Seligenstadt (16. 8. 1962); Hans Patzke, Bad Nauheim (17. 8. 1962); Horst Netz, Bensheim (16. 8. 1962); Klaus Nick, Neu-Isenburg (16. 8. 1962); Dr. König-Schürholz, Groß-Gerau (16. 8. 1962); Margarete Kassühlke, Rimbach (16. 8. 1962); Nikolaus Kelbert, Nidda, 18. 8. 1962; Günter Schaab, Dieburg (30. 7. 1962); Anton Großmann, Offenbach/Main (16. 8. 1962); Wilhelm Fritsch, Gernsheim (15. 7. 1962); Rosemarie Görlich, Lauterbach (16. 8. 1962); Charlotte Hermann, Laubach (22. 8. 1962); Helmut Walter, Heppenheim (16. 8. 1962); Ruth Zein, Büdingen (16. 8. 1962); Rosemarie Volb, Offenbach (18. 8. 1962); Walter Reinfelder, Butzbach (24. 8. 1962); Hans Maier, Bensheim (21. 8. 1962); Ursula Zickert, Offenbach (16. 8. 1962); Wolfgang Vogt, Offenbach (16. 8. 1962); Emil Lorenz, Seligenstadt (21. 8. 1962); Karl Oberheim, Darmstadt (21. 8. 1962); Margarete Dröser, Darmstadt (17. 8. 1962); Walter Machon, Bensheim (17. 8. 1962); Winfried Conradi, Gernsheim (16. 8. 1962); Karl Amler, Waldmichelbach (17. 8. 1962); Günter Simon, Bad Nauheim (22. 8. 1962); Edmund Scholz, Seligenstadt (17. 8. 1962); Raimund Lucius, Echzell (18. 8. 1962); Dr. Martin Rulffs, Heppenheim (16. 8. 1962); Walter Schärr, Groß-Umstadt (23. 8. 1962); Eleonore Scham-schula, Neu-Isenburg (18. 8. 1962); Elisabeth Ritzert, Rüsselsheim (16. 8. 1962); Bernhard Schaefer, Grünberg (21. 8. 1962); Ludwig Schröder, Bensheim (16. 8. 1962); Konrad Seibel, Waldmichelbach (18. 8. 1962); Gudrun Heller, Gernsheim (21. 8. 1962); Walter Guckes, Gernsheim (16. 8. 1962); Ursula Müller, Hungen (17. 8. 1962); Hermann Haller, Darmstadt (17. 8. 1962); Frank Warneke, Hungen (17. 8. 1962); Renate Haafn-Pönisch, Rüsselsheim (16. 8. 1962); Horst Braun, Darmstadt (17. 8. 1962); Claus Bark, Darmstadt (18. 8. 1962); Ferdinand Schuld, Rüsselsheim (16. 8. 1962); Dr. Walter Schanz, Offenbach (16. 8. 1962); Dieter Schellenberg, Gießen (18. 8. 1962); Dr. Ursula Sennhenn, Darmstadt (20. 8. 1962); Bruno Ries, Offenbach (20. 8. 1962); Horst Reimann, Groß-Umstadt (16. 8. 1962); Eugen Erbs, Gießen (24. 8. 1962); Brigitte Weiß, Gießen (21. 8. 1962); Hildegard Hoch, Lauterbach (25. 8. 1962); Hildegard John, Darmstadt (25. 8. 1962); Dr. Rudolf Schweighöfer, Darmstadt (24. 8. 1962); Dieter Zeitz, Darmstadt (23. 8. 1962); Volker Claus, Darmstadt (27. 8. 1962); Dr. Walter Steiner, Darmstadt (24. 8. 1962); Hans Schreiber, Rimbach (27. 8. 1962); Wilhelm Volk, Gießen (24. 8. 1962); Mario Her-genröder, Offenbach (29. 8. 1962); Inge Beims, Darmstadt (29. 8. 1962); Bruno Stracke, Michelstadt (29. 8. 1962); Tobias Rülcker, Darmstadt (27. 8. 1962); Karlheinz Schneider, Darmstadt (29. 8. 1962); Erika Heil, Darmstadt (29. 8. 1962); Joachim Schulte, Nidda (27. 8. 1962); Hans Hitzel, Nidda (18. 8. 1962); Gertrud Gaußmann, Bad Nauheim (24. 8. 1962); Dr. Liselotte Hesse, Kairo (23. 8. 1962); Hans Gerstenberg, Offenbach (25. 8. 1962); Elfriede Bickel, Offenbach (25. 8. 1962); Walter Klüsche, Offenbach (25. 8. 1962); Bärbel

Meier, Friedberg (25. 8. 1962); Werner Schmidt, Friedberg (22. 8. 1962); Hans Peterlic, Seligenstadt (25. 8. 1962); Ulrike Peter, Groß-Umstadt (24. 8. 1962); Dr. Wolfgang Gühler, Groß-Bieberau (17. 8. 1962); Ehrhard Gusinde, Groß-Gerau (27. 8. 1962); Erich Späth, Alsfeld (27. 8. 1962); Günther Schoop, Groß-Gerau (27. 8. 1962); Hartmut Schmank, Langen (28. 8. 1962); Hans Günter Seibel, Alsfeld (27. 8. 1962); Ingrid Tiesler, Gießen (25. 8. 1962); Bruno Eckert, Friedberg (25. 8. 1962); Günther Jedelhauser, Butzbach (25. 8. 1962); Eva Irmisch, Grünberg (25. 8. 1962); Dietlinde Labusch, Offenbach (27. 8. 1962); Edgar Todt, Bensheim (21. 8. 1962); Marianne Ludwig, Groß-Bieberau (28. 8. 1962); Edgar Wagner, Laubach (18. 8. 1962); Dr. Gerhard Pfaff, Darmstadt (29. 8. 1962); Marianne Wenk, Darmstadt (24. 8. 1962); Ursula Stöfel, Offenbach (25. 8. 1962); Eva Winter, Groß-Gerau (27. 7. 1962); Felix Maschner, Heppenheim (16. 8. 1962); Karl Rettig, Rimbach (27. 8. 1962); Gisela Breyer, Rüsselsheim (25. 8. 1962); Ilse Gerlach, Echzell (21. 8. 1962); Paul Schubert, Nidda (27. 8. 1962); Manfred Thiedecke, Offenbach (25. 8. 1962); Adelheid Winkler, Langen (17. 8. 1962); Marianne Lebrecht, Offenbach (22. 8. 1962); Johanna Dahl, Viernheim (22. 8. 1962); Norbert Gleiber, Viernheim (27. 8. 1962); Klaus Kötting, Darmstadt (6. 9. 1962); Wolfgang Strack, Gießen (5. 9. 1962); Gottfried Bauer, Friedberg (25. 8. 1962); Herbert Pelzel, Darmstadt (11. 9. 1962); Anemone Neef, Gedern (25. 8. 1962); Gerd Dannenfeld, Darmstadt (11. 9. 1962); Klaus Dieter Jura, Büdingen (20. 9. 1962); Dr. Charlotte Foelsch, Alsfeld (8. 10. 1962); Friedrich Ewert, Darmstadt (27. 8. 1962); Rainer Kritzler, Nidda (26. 9. 1962); Rudolf Walter, Friedberg (24. 8. 1962); Marita Jäger, Darmstadt (24. 9. 1962); Helmut Wolf, Darmstadt (11. 10. 1962); Cäcilie Schaab, Babenhausen (26. 9. 1962); Erwin Klinger, Babenhausen (10. 9. 1962); Heinrich Zech, Darmstadt (27. 10. 1962); Wolfram Viel, Babenhausen (10. 9. 1962); Rolf Zickert, Offenbach (25. 10. 1962);

Einweisung in die Bes.-Gr. A 15

Oberstudiendirektor Gustav Pfnausch, Offenbach (5. 7. 1962);

ernannt

zum Oberstudiendirektor die Oberstudienräte Wilhelm Conrad, Darmstadt (24. 7. 1962); Friedegard Krause, Darmstadt (27. 7. 1962); Bernhard Steiner, Bensheim (27. 7. 1962); Dr. Heinrich Franz, Büdingen (15. 7. 1962);

zum Studienrat (BaP) die Stud.-Ass. (BaW) Wolf Block, Gießen (5. 7. 1962); Ernst Fuhrmann, Darmstadt (20. 9. 1962); Konrad Böse, Hungen (8. 8. 1962);

zum Oberregierungsschulrat Oberstudiendirektor Dr. Walter Pauly, Darmstadt (15. 8. 1962);

zum Studienrat die Oberschullehrer Fritz Früh, Bensheim (28. 6. 1962); Helmut Kunter, Lauterbach (22. 6. 1962); Josef Wingenfeld, Offenbach (10. 10. 1962);

zum Stud.-Ass. (BaP) die Ass. im Lehramt Karl Betzenberger, Büdingen (16. 8. 1962); Dieter Atzert, Darmstadt (16. 8. 1962); Hedwig Schön, Bad Nauheim (8. 9. 1962); Dr. Walter Komma, Gernsheim (24. 8. 1962); Gudrun Hermann, Groß-Gerau (17. 8. 1962); Klaus Pramschüfer, Friedberg (13. 9. 1962); Gerhard Tauchmann, Viernheim (22. 8. 1962); Emanuel Mayer, Darmstadt (4. 9. 1962); Ruth Meder, Bensheim (15. 9. 1962); Iris Clemenz, Nidda (14. 9. 1962); Bernd Schmidt, Gießen (13. 9. 1962); Klaus Pabst, Darmstadt (18. 9. 1962); Hedwig Spandau, Offenbach (14. 9. 1962); Dr. Manfred Topp, Darmstadt (20. 9. 1962); Werner Hechler, Bensheim (25. 9. 1962); Paul Schüller, Langen (16. 8. 1962); Josef Weber, Offenbach (6. 8. 1962); Hildegard Oesterling, Friedberg (16. 8. 1962); Hans-Joachim Herold, Waldmichelbach (11. 8. 1962); Elisabeth Grust, Darmstadt (23. 8. 1962); Ulrike Streitz, Offenbach (8. 8. 1962); Klaus Beck, Darmstadt (29. 10. 1962); Evelyn Jochem, Bad Nauheim (14. 11. 1962); Sigrid Rositzki, Seeheim (17. 8. 1962); Ferdinand Braun, Darmstadt (16. 8. 1962); Inge Herzberger, Heppenheim (16. 8. 1962); Joachim Hallbauer, Groß-Gerau (8. 8. 1962); Franz Lotter, Neu-Isenburg (16. 8. 1962); Wilhelm Lamotte, Grünberg (17. 8. 1962); Heinrich Haase, Seligenstadt (3. 8. 1962); Antonius Penninger, Darmstadt (8. 8. 1962); Gabriele Lehfeldt, Gießen (6. 7. 1962); Anita Hahn, Alsfeld (21. 7. 1962); Hans Vollrath, Darmstadt (9. 8. 1962); Brigitte Kuntscher, Beerfelden (16. 8. 1962); Dr. Rolf Linder, Seeheim (17. 8. 1962); Esther Schmidt,

Offenbach (16. 8. 1962); Alfred Schmidt, Offenbach (16. 8. 1962); Werner Römer, Seligenstadt (3. 8. 1962); Dieter Sabiwalsky, Seligenstadt (10. 8. 1962); Eberhard Riedesel, Offenbach (16. 8. 1962); Waltraud Pabst, Rüsselsheim (16. 8. 1962); Albert Lauster, Rüsselsheim (18. 8. 1962); Ursula Pfeiffer, Darmstadt (16. 8. 1962); Hans Marcieniec, Alsfeld (10. 8. 1962);

zum/zur Stud.-Rät(in) (BaL) die Stud.-Ass. (BaW) Gertrud Sulzmann, Lauterbach (8. 9. 1962); Marie Alles, Hungen (8. 8. 1962); Hildegard Rieth, Rüsselsheim (12. 9. 1962); Dieter Burhenne, Friedberg (13. 9. 1962); Gerhard Krüger, Rüsselsheim (15. 9. 1962); Dr. Dorothee Hermann, Darmstadt (22. 9. 1962); Dr. Heinrich Klingler, Darmstadt (19. 9. 1962); Klaus Kowalewski, Darmstadt (22. 9. 1962); Siegfried Paulhardt, Gernsheim (15. 9. 1962); Erich Protz, Büdingen (7. 9. 1962); Gerhard Weber, Friedberg (13. 9. 1962); Rosemarie Willer, Waldmichelbach (13. 9. 1962); Ilse Haase, Rüsselsheim (17. 9. 1962); Erich Daub, Darmstadt (24. 9. 1962); Clemens Baldus, Rüsselsheim (25. 10. 1962); Horst Scherzberg, Friedberg (26. 10. 1962); Gerhard Schmidt, Friedberg (23. 10. 1962); Karl-Heinz Balk, Oberhambach (27. 10. 1962); Elfriede Gebhardt, Friedberg (26. 10. 1962); Lilli Dröll, Offenbach (26. 10. 1962); Wolfgang Kreissl, Friedberg (25. 10. 1962); Lydia Rispoli, Friedberg (19. 10. 1962); Karl Peter, Dieburg (26. 10. 1962); Otto Meinel, Offenbach (24. 10. 1962); Dr. Inge Mattern, Seligenstadt (26. 10. 1962); Heinz Eiff, Bensheim (25. 10. 1962); Werner Kahl, Schuldorf Bergstraße (24. 10. 1962); Rotraud Kimmel, Schuldorf Bergstraße (25. 10. 1962); Dr. Horst Rumpf, Darmstadt (26. 10. 1962); Eva Meyer, Darmstadt (22. 10. 1962); Agnes Schulz, Darmstadt (27. 10. 1962); Gerhart Kadel, Langen (29. 10. 1962); Dr. Erhard Mahr, Gießen (24. 10. 1962); Inge Wetz, Friedberg (19. 10. 1962); Ilse Lippitsch, Rüsselsheim (23. 10. 1962); Hans Roes, Rüsselsheim (18. 5. 1962); Georg Hubertus, Offenbach (3. 8. 1962); Franz May, Seligenstadt (30. 6. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Stud.-Rät(in) Fridtjof Mueller, Alsfeld (29. 6. 1962); Hans Reinhardt, Gernsheim (25. 4. 1962); Eberhard Stein, Friedberg (28. 6. 1962); Josef Grünwald, Gernsheim (16. 8. 1962); Dr. Wolfgang Berndt, Friedberg (7. 9. 62); Dr. Franz-Josef Winter, Darmstadt (9. 10. 1962); Gerda Mengler, Darmstadt (9. 10. 1962); Norbert Siegfarth, Groß-Gerau (10. 10. 1962);

Rechtsstellung eines Beamten auf Probe ab 1. 4. 1962 die Stud.-Rät(in) Hermann Giesche, Bensheim (28. 6. 1962); Gerhard Koch, Bensheim (30. 6. 1962); Josef Adler, Schuldorf Bergstraße (30. 6. 1962); Dr. Erwin Ganbert, Schuldorf Bergstraße (6. 7. 1962); Josef Grünwald, Gernsheim (5. 7. 1962); Dr. Franz Winter, Darmstadt (17. 8. 1962); Karl Brand, Heppenheim (21. 8. 1962); Hans Bücher, Groß-Umstadt (16. 8. 1962); Dr. Wolfgang Berndt, Friedberg (25. 8. 1962); Gerda Mengler, Darmstadt (22. 8. 1962);

Rechtsstellung BaL ab 1. 4. 1962 die Stud.-Rät(in) Dr. Hildegard Bödler, Rimbach (30. 6. 1962); Ursula Schneider, Gernsheim (27. 6. 1962); Günther Temme, Echzell (2. 7. 1962); Helmut Edelmann, Waldmichelbach (3. 7. 1962); Dr. Adolf Franz, Darmstadt (27. 6. 1962); Günther Janowitz, Waldmichelbach (4. 7. 62); Walter Münch, Darmstadt (6. 7. 1962); Dr. Hanswerner Ebling, Darmstadt (28. 6. 1962); Dagobert Karenberg, Darmstadt (5. 7. 1962); Georg Karkoska, Groß-Gerau (6. 8. 1962);

ernannt

zum Oberstudienrat die Studienräte Bernhard Roth, Gießen (3. 8. 1962); Karl Grünig, Rüsselsheim (18. 10. 1962); Karl-Wilhelm Leyerzapf, Darmstadt (11. 10. 1962); Dr. Walter Schäfer, Oberhambach (12. 11. 1962); Kurt Thomas, Seligenstadt (27. 6. 1962); Dr. Walter Wagner, Gießen (15. 6. 1962); Klaus Lange, Dieburg (28. 7. 1962);

entlassen

die Studienrätinnen Elsbeth Berg, Darmstadt (30. 9. 1962); Ruth Krüger, Groß-Gerau (30. 9. 1962); Dr. Charlotte Baader, Nidda (30. 6. 1962);

in den Ruhestand versetzt

Oberstudienrat Dr. Adolf Schumann, Darmstadt (1. 10. 62); Studienrat (BaL) Hans Rupp, Dieburg (30. 9. 1962).

Darmstadt, 11. 12. 1962

Der Regierungspräsident
II/1 — 7 1 08 (1)

St.Anz. 3/1963 S. 66

a) Philipps-Universität Marburg/Lahn

ernannt

zum ordentlichen Professor (BaL) seitheriger Dozent der Universität Erlangen-Nürnberg, Dr. Ingomar Bog (17. 10. 1962);

zum Studienrat (BaL) Studienassessor Walter Bernsdorff (17. 12. 1962)

zum Regierungsinspektor (BaL) Regierungssekretär Ernst Weißmann (20. 11. 1962);

zum apl. Regierungssekretär (BaP) Herr Heinz Taube (14. 11. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Regierungsoberssekretär Heinrich Brössel (11. 12. 1962); in den Ruhestand versetzt

Wissenschaftlicher Rat Dr. Eckhart Vogt (Ende Januar 1963);

b) Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt/Main

ernannt

zum ordentlichen Professor außerordentlicher Professor Dr. Konrad Kraft (30. 11. 1962);

zum außerordentlichen Professor (BaL) seitheriger Dozent an der Universität Freiburg Dr. Josef Fleckenstein (22. 10. 1962);

zum außerordentlichen Professor seitheriger wissenschaftlicher Assistent der Universität Hamburg Dr. Klaus von See (7. 12. 1962);

zum Wissenschaftlichen Rat (BaL) Oberassistent Prof. Dr. Karl Luff (22. 11. 1962);

zum Wissenschaftlichen Rat Oberassistent Dr. Fritz Meinecke (1. 11. 1962);

c) Hochschule für Erziehung an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main

ernannt

zum ordentlichen Professor (BaL) Pfarrer Dr. Hans-Werner Bartsch (29. 11. 1962);

d) Justus-Liebig-Universität Gießen

ernannt

zum ordentlichen Professor (BaL) seitheriger Wissenschaftlicher Rat der Universität Freiburg-Br. Professor Dr. Karl-Hermann Wewetzer (26. 11. 1962);

zum Wissenschaftlichen Rat (BaP) Herr Dr. Dr. Dankwart Stamm (4. 12. 1962);

zum Kustos zur Anstellung (BaP) Herr. Dr. Karl-Otto Räker (4. 12. 1962);

in den Ruhestand getreten

Werkmeister Paul Kühr (Ende Januar 1963)

e) Hochschule für Erziehung an der Justus-Liebig-Universität in Gießen

ernannt

zum außerordentlichen Professor Dozent Dr. Kurt Stagnuhn (12. 12. 1962);

f) Technische Hochschule in Darmstadt

ernannt

zum ordentlichen Professor (BaL) Dr. Gerhard Bähr (28. 11. 1962);

zum ordentlichen Professor (BaL) seitheriger Professor an der Ohio State University Dr. Walter Naumann (29. 11. 1962);

zum ordentlichen Professor (BaL) wissenschaftlicher Assistent Dr. Dietrich Schultz (10. 12. 1962);

zum Wissenschaftlichen Rat (BaL) Oberingenieur Dipl.-Ing. Alfred Lutz (7. 12. 1962);

zum Wissenschaftlichen Rat (BaL) wissenschaftlicher Assistent Dr. Alfred Urlaub (7. 12. 1962);

zum Kustos (BaL) wissenschaftlicher Assistent Dr. Edgar Kern (20. 11. 1962)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Regierungsinspektoren Karl Baum (7. 12. 1962); Fritz Kressel (3. 12. 1962);

g) Hessische Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt

ernannt

zum apl. Bibliotheksinspektor Herr Reinhard Röder (13. 11. 1962);

h) Pädagogisches Institut Darmstadt, Jugenheim

Entlassung auf Verlangen

Lehrerin Christel Ludig (17. 11. 1962);

i) Hessisches Staatstheater Wiesbaden

in den Ruhestand getreten

Kammermusiker Martin Ludewig (Ende November 1962).

Wiesbaden, 28. 1. 1963

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
II/2 — 050 35-63 (23) *StAnz. 3/1963 S. 68*

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**a) Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt

zum Gewerbeoberinspektor (BaL)

Gewerbeinspektor Philipp Reichel, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (1. 12. 1962);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Gewerbeberäte Dipl.-Ing. Werner Reppert, T.Ü.A Darmstadt (5. 12. 1962), Dipl.-Ing. Erwin Heinbach, T.Ü.A Darmstadt (19. 12. 1962), Dipl.-Ing. Hubert Pohl, T.Ü.A Darmstadt (18. 12. 1962), Dipl.-Ing. Friedrich Franke, T.Ü.A Darmstadt (19. 12. 1962), Dipl.-Ing. Erich Nöldeke, T.Ü.A Darmstadt (19. 12. 1962);

Gew.-Sekretärin Margot Lösch, St. G.A.A. Offenbach am Main (17. 12. 1962).

Darmstadt, 4. 1. 1963

Der Regierungspräsident

III A — 7 1 02 (2)

*StAnz. 3/1963 S. 68***74 KASSEL****Regierungspräsidenten****Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnung der Gemeinde Treischfeld, Krs. Hünfeld**

Zum Schutze der auf den Gemeinden Gemarkung Treischfeld Flur 2 Flurstücke 50, 61 und 63 gelegenen Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Treischfeld habe ich durch Bescheid vom 12. 10. 1962 — III/5 Az.: 63 h 02/11 (Nr. 26) gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. 2. 1959 (BGBl. S. 37) und § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff) mit nachstehend aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Beschränkungen ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

a) als Fassungsgebiet die auf der Lagekarte der Antragsunterlagen rot umrandeten Grundstücksflächen Gemarkung Treischfeld Flur 2 Flurstücke 50 teilw., 61 teilw. und 63 teilw. und

b) als engere Schutzzone die innerhalb der auf der zu a) genannten Karte blau umrandeten Zone liegenden Grundstücke

Gemarkung Treischfeld Flur 2 Flurstücke 48 teilw., 49 teilw., 50 teilw., 51 teilw., 58, 60, 61 teilw., 62,63 teilw., 64, 65 teilw., 68 teilw., 69 teilw., 70, 71, 72 teilw., 76 teilw. und 77 teilw.
Flur 3 Flurstücke 81, 82, 83 und 84 umfaßt.

Von der Festsetzung einer weiteren Schutzzone wird vorerst abgesehen.

Bedingungen und Auflagen**Zu b) Engere Schutzzone**

1. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken i. S. des § 2 Hess. Bauordnung, Gräben, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen, Rohrführungen, Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlegung von Kies und Sandgruben sind verboten.

2. Das Einbringen in den Boden und das Lagern von festen und flüssigen Stoffen und Abfallstoffen sowie alle Betätigungen und Maßnahmen durch die das Grundwasser erfahrungs-

gemäß verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann, sind verboten.

3. Ausnahmen von den Bestimmungen zu Ziffer 1. und 2. dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Über solche Ausnahmen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde.

4. Die Anlage von Friedhöfen, Tankstellen, Treibstoff- und Öllagern, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser, die Anlage offener Gewässer (Stauanlage, Gräben, Teiche, Weiher, und anderer Überflutungen), Sickeranlagen, Verregnungs- und Verieselungsanlagen, Müllabladepfützen und ähnliche Ablagerungen schädlicher Stoffe wie Bauschutt, Industrieschlacke und Chemikalien sind ohne Ausnahme verboten.

5. Eine Jauchedüngung der Flächen der engeren Schutzzone ist untersagt. Eine Mistdüngung ist nur dann zugelassen, wenn der Mist nach der Anfuhr sofort verteilt und untergepflügt wird.

6. Die Anlage von Flugplätzen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen ist untersagt.

7. Die Durchleitung von Abwasser, auch von Gräben die Wasser aus Gebieten außerhalb der engeren Schutzzone erhalten, ist verboten.

8. Es ist nicht gestattet, Kraftfahrzeuge zu waschen.

9. Die Anlage von Sport-, Zelt- und Lagerplätzen sowie Parkplätzen ist untersagt.

10. Die Wegeseitengräben Flur 2 Flurstück 64 sind oberhalb des Fassungsgebietes am Quellsammelschacht II auf einer Länge wie im Lageplan eingetragen, abzudichten, mit Betondrittelschalen ϕ 40 cm auszukleiden und beiderseits mit zwei Reihen Pflaster etwa 0,50 m breit mit einer Böschung 1:1,5 zu versehen.

III.

Wer in dem festgesetzten Wasserschutzgebiet eine hiernach nicht zulässige Handlung vornimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 12. 10. 1962

Der Regierungspräsident

III/5 Az.: 63 h 02/11 (Nr. 26)

StAnz. 3/1963 S. 68

75 WIESBADEN

Lebensmittelüberwachung;

hier: Richtlinien über die Zulassung von Gegenschachverständigen zur Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben im Sinne § 6 Absatz 1 letzter Satz des Lebensmittelgesetzes i. d. F. vom 21. 12. 1958 (BGBl. I S. 950).

Nach § 6 Absatz 1 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 21. 12. 1958 sind die Lebensmittelüberwachungsbehörden befugt, in Lebensmittelbetrieben Proben zur amtlichen Untersuchung zu entnehmen. Ein Teil der Probe ist amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die Gewerbetreibenden sind berechtigt, diese zurückgelassenen Proben, die sogenannten Gegenproben, auf ihre Kosten von Sachverständigen, die nicht in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig sind, untersuchen zu lassen. Gemäß Artikel 9, Abs. 8 der Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes (Rundschreiben des RMDI vom 21. 6. 1934 — RGesundhBl. S. 590 —) in Verbindung mit Absatz 2 Satz 4 im Rd.Erl. des RuPrMDI vom 25. 3. 1936 (RMBl. i. V. S. 490) sind diese Gegenschachverständigen von dem Regierungspräsidenten zuzulassen.

Soweit mir diesbezügliche Gesuche eingereicht werden, erfolgt künftig die Zulassung der betreffenden Sachverständigen nach Maßgabe der beigefügten Richtlinien. Etwaige Antragsteller bitte ich entsprechend zu unterrichten.

Anlage zur Rundverfügung I 7 des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 17. Dezember 1962.

Richtlinien über die Zulassung von Gegenschachverständigen zur Untersuchung von Lebensmitteln — Gegenproben im Sinne § 6 Absatz 1 letzter Satz des Lebensmittelgesetzes i. d. F. vom 21. 12. 1958

(BGBl. I S. 950)

A. Voraussetzungen

für die Zulassung als Gegenschachverständiger

Wer als Gegenschachverständiger zugelassen werden will, soll deutscher Staatsangehöriger sein; er muß

1. das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben,
3. seiner Persönlichkeit nach geeignet sein,
4. über die erforderlichen Spezialkenntnisse auf dem Fachgebiet, für das er zugelassen werden soll, verfügen, und in der Lage sein, in einem ihm zur Verfügung stehenden Laboratorium oder Institut die amtlich vorgeschriebenen Untersuchungsverfahren beziehungsweise soweit solche nicht vorgeschrieben sind, die den Untersuchungszweck erzielenden wissenschaftlichen Verfahren durchführen können,
5. eine berufliche Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben.

B. Zulassung der Gegenschachverständigen

1. Die Zulassung erfolgt gemäß Artikel 9, Absatz 8 der Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes (Rundschreiben des RMDI vom 21. 6. 1934 (RGesundhBl. S. 590) auf Widerruf.
2. Die Zulassung ist an die Abgabe nachfolgender Verpflichtung (siehe beigefügtes Muster 1) gebunden:

„a) Ich verpflichte mich, bei der Untersuchung der mir zugeleiteten Lebensmittel-Gegenproben auf die Unverletztheit des Verschlusses oder Siegels oder auf etwaige Merkmale zu achten, die auf eine vorgonnommene Veränderung hinweisen, ferner, daß ich die Gegenprobe so genau beschreibe, daß über die Übereinstimmung mit der Probe kein Zweifel aufkommen kann, schließlich, daß ich die Untersuchungen nach bestem Wissen und Gewissen vornehme, amtlich vorgeschriebene Verfahren dabei anwende, den Gang der Untersuchung beschreibe und — soweit amtliche Verfahren nicht vorgeschrieben sind — die angewandten Verfahren angebe, wenn diese von den gebräuchlichen Verfahren abweichen.

b) Von den Richtlinien des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 17. 12. 1962 — I 7 — Az.: 20a 10 — über die Zulassung von Gegenschachverständigen zur Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben im Sinne § 6, Absatz 1, letzter Satz des Lebensmittelgesetzes i. d. F. vom 21. 12. 1958 (BGBl. I S. 950) durch zugelassene Sachverständige habe ich Kenntnis genommen.“

3. Die Zulassung eines Gegenschachverständigen wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgegeben (siehe beigefügtes Muster 2).
4. Der Gegenschachverständige erhält mit der Inpflichtnahme eine Zulassungsverfügung (siehe beigefügtes Muster 3), in welcher das Fachgebiet, für welches er zugelassen wurde, festgelegt ist. Der Verlust der Zulassungsverfügung ist dem Regierungspräsidenten unverzüglich anzuzeigen.
5. Die Eigenschaft als zugelassener Sachverständiger erlischt:
 - a) beim Tode des Gegenschachverständigen,
 - b) wenn er seine berufliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nimmt,
 - c) wenn er um Zurückziehung der Zulassung nachsucht,
 - d) wenn seine Zulassung widerrufen wird; die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß Abschnitt A nicht mehr zutreffen.
6. Das Erlöschen der Zulassung wird entsprechend Ziffer 3 bekanntgemacht.

C. Rechte und Pflichten

der zugelassenen Gegenschachverständigen

1. Der zugelassene Gegenschachverständige darf sich neben der Angabe seiner akademischen Titel, seines Dienststranges und seiner Dienststellung nicht anders bezeichnen als:

„Von dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden zugelassener Gegenschachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelproben.“
2. In Fällen, in denen er nicht als zugelassener Gegenschachverständiger tätig wird, sowie bei Angelegenheiten, die nicht zu seinem Fachgebiet gehören, darf er sich nicht auf seine Zulassung berufen.

3. Der Gegenschachverständige darf einen Untersuchungsauftrag nur aus einem wichtigen Grunde ablehnen. Die Ablehnung muß unverzüglich erklärt werden.
4. Der Gegenschachverständige ist zur Ablehnung verpflichtet, wenn er ein unmittelbares oder mittelbares Interesse an dem Untersuchungsauftrag hat oder er sich sonst für befangen halten muß.
5. Der Gegenschachverständige hat ein Tagebuch zu führen. Jeder Untersuchungsauftrag ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. In weiteren Spalten sind aufzunehmen: Daten des Auftragesinganges, Herkunft der Probe, Art der Probe, Name der Behörde oder des Sachverständigen, der die Probe versiegelt oder amtlich verschlossen hat, Angaben, ob das Siegel oder der Verschluß unverletzt oder ggf. beschädigt ist, Gang der Untersuchung, die angewandten Verfahren und der Befund sowie Hinweis auf die Ablage der mit der gleichen fortlaufenden Nummer versehenen Gutachtenabschrift und Bemerkungen. Unter Bemerkungen sind u. a. Eintragungen erforderlich, wenn es sich um Zweitproben im Sinne des Erlasses des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 5. Juli 1960 (StAnz. S. 901) handelt.
6. Eintragungen dürfen weder unkenntlich gemacht noch irgendwie beseitigt (radiert, entfärbt o. ä.) werden.
7. Die mit der Zulassung übernommenen Verpflichtungen gemäß Abschnitt B, Ziffer 2, sind bei der Abfassung der Gutachten genau zu beachten.
8. Die Tagebücher sind jährlich abzuschließen. Sie sind zusammen mit den Gutachtenabschriften mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
9. Dem Gegenschachverständigen ist es — auch nach Erlöschen seiner Eigenschaft als zugelassener Gegenschachverständiger — untersagt, die bei der Durchführung des Untersuchungsauftrages erzielten Ergebnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer zu verwerten.
10. Der Gegenschachverständige hat dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden unverzüglich jede Änderung seiner Wohnung und seiner beruflichen Niederlassung anzuzeigen. Er ist weiterhin verpflichtet, anzuzeigen, wenn er in Vermögensverfall gerät oder ein gerichtliches oder steuerliches Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet wird oder gegen ihn ein sonstiges, die weitere Ausübung seines Berufes behinderndes Verfahren anhängig ist.
11. Das Entgelt für die Tätigkeit der Gegenschachverständigen das dem Herkunftsbetrieb der untersuchten Probe in Rechnung zu stellen ist, richtet sich nach den Gebührenordnungen der Berufsgruppen, denen der Gegenschachverständige angehört. Bestehen keine Gebührenverordnungen, so gelten die verkehrsüblichen Entgelte.
12. Der Gegenschachverständige untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Wiesbaden. Er hat diesem auf Verlangen über seine Tätigkeit zu berichten und die geführten Tagebücher nebst Gutachtenabschriften vorzulegen.
13. Diese Richtlinien treten vier Wochen nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, 17. 12. 1962
Der Regierungspräsident
 — I 7 — Az.: 20 a 10 —
 StAnz. 3/1963 S. 69

Muster 1

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IN WIESBADEN

Niederschrift gemäß Artikel 9, Absatz 8 der Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes (Rdsch. des RMdI vom 21. 6. 1934 — RGesundhBl. S. 590 —) über die vollzogene Inpflichtnahme eines Gegenschachverständigen für die Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben auf Grund § 6 Absatz 1 letzter Satz des Lebensmittelgesetzes i. d. F. vom 21. 12. 1958 (BGBl. I S. 950)

Vor dem Linksunterzeichneten (Verpflichtender) erschien heute der Rechtsunterzeichnete (Verpflichtete)

Herr geb. am in
 wohnhaft in Straße
 und erklärte Folgendes:

- „1. Ich verpflichte mich, bei der Untersuchung der mir zugeleiteten Lebensmittel-Gegenproben auf die Unverletztheit des Verschlusses oder Siegels oder auf etwaige Merkmale zu achten, die auf eine vorgenommene Veränderung hinweisen, ferner, daß ich die Gegenprobe so genau beschreibe, daß über die Übereinstimmung mit der Probe kein Zweifel aufkommen kann, schließlich, daß ich die Untersuchungen nach bestem Wissen und Gewissen vornehme, amtlich vorgeschriebene Verfahren dabei anwende, den Gang der Untersuchung beschreibe und, soweit amtliche Verfahren nicht vorgeschrieben sind, die angewandten Verfahren angebe, wenn diese von den gebräuchlichen Verfahren abweichen.
2. Von den Richtlinien des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 17. 12. 1962 I 7 — Az.: 20 a 10 über die Zulassung von Gegenschachverständigen zur Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben im Sinne § 6 Absatz 1 letzter Satz des Lebensmittelgesetzes i. d. F. vom 21. 12. 1958 (BGBl. I S. 950) durch zugelassene Sachverständige habe ich Kenntnis genommen.“

....., den 19 ..
 Der Verpflichtende Der Verpflichtete

Muster 2

Betr.: Zulassung als Gegenschachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelgegenproben.

Herrn
 in Straße

habe ich mit Wirkung vom als Gegenschachverständigen für die Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben zugelassen.

Die Zulassung beschränkt sich auf

Wiesbaden, den
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IN WIESBADEN

Muster 3

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IN WIESBADEN

An Herrn

.....
 in

Betr.: Zulassung als Gegenschachverständiger für die Untersuchung von Lebensmitteln

Auf Grund des Artikels 9, Absatz 8 der Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes (Rundschreiben des RMdI vom 21. 6. 1934 — RGesundhBl. S. 590 —) lasse ich Sie hiermit bis auf Widerruf als Sachverständigen für die Untersuchung der im Sinne § 6, Absatz 1, letzter Satz des Lebensmittelgesetzes i. d. F. vom 21. 12. 1958 (BGBl. I S. 950) bezeichneten Lebensmittel-Gegenproben zu.

Die Zulassung ist beschränkt auf

Eine Ausfertigung der von mir gegengezeichneten Niederschrift über Ihre Inpflichtnahme füge ich bei.

1 Anlage

76
Zulassung als Gegenschachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben

Herrn Professor Dr. Bartels in Gießen, Frankfurter Straße 94, habe ich mit Wirkung vom 6. 11. 1962 als Gegenschachverständigen für die Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben zugelassen.

Die Zulassung ist beschränkt auf die tierärztliche Untersuchung sämtlicher Lebensmittel tierischer Herkunft.

Wiesbaden, 17. 12. 1962
Der Regierungspräsident
 I 7 — Az.: 20 a 10
 StAnz. 3/1963 S. 70

Buchbesprechungen

Hessisches Ortsgerichtsgesetz mit Dienstanweisung, Gebührenordnung und Mustern.

Aus der Buchbesprechung StAnz. 52/1962 S. 1712 sind nachfolgend einige Sätze in der richtigen Fassung wiederholt:

Absatz 1, Satz 2:

Auch die Gebührenordnung für die Ortsgerichte vom 24. Oktober 1952 und die Dienstanweisung für die Ortsgerichte vom 15. Oktober 1952 haben in der Zwischenzeit zahlreiche Änderungen und Ergänzungen erfahren.

Absatz 3, vorletzter Satz:

Berücksichtigt werden insbesondere auch das neue Hessische Beamtengesetz und die Hessische Disziplinarordnung, beide vom 21. März 1962, sowie das Hessische Rechtsbereinigungsgesetz vom 6. Februar 1962.

Absatz 4, die 2 letzten Sätze:

Oberste Dienstbehörde ist für Gemeinde- und Kreisbedienstete der Gemeindeverwaltung, für Bürgermeister und Beigeordnete dagegen die Gemeindevertretung. Zu beachten ist jedoch, daß ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete, die nicht selten gleichzeitig Mitglieder der Ortsgerichte sind, gem. § 186 Abs. 1 Nr. 2 HBG zur Übernahme dieser Tätigkeit keiner Genehmigung bedürfen.

Der Weg ins Leben. Bildband. Text von Hermine Rasch-Bauer. Bildteil von Klaus Meier-Ude, unter Mitarbeit von Othmar Englert und Herbert Schlusche. 128 Seiten, kart. Verlag Kurt Desch, München — Wien — Basel.

Das vorliegende Bildwerk, das in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen als der obersten Jugendbehörde des Landes Hessen entstand, ist ein Buch für und über die Jugend. Mit fotografisch ausgezeichnet gelungenen Aufnahmen von Einrichtungen und Veranstaltungen sowie aus der praktischen Arbeit der Jugendhilfe bringt es in Verbindung mit dem erläuternden Text einen anschaulichen Überblick über die Lage unserer jungen Menschen von heute, die Anforderungen, die sie an uns stellen und deren Lösungsmöglichkeiten.

„Dieser Bildband ist ein Buch hinter dem ein bestimmter Wille, eine klare Absicht steht. Er soll auf die einfachste Art eine Antwort über die Situation unserer jungen Generation und über das grundsätzliche und tatsächliche Verhältnis unseres demokratisch regierten Landes zu seiner Jugend geben.

Unter bewußtem Verzicht auf alles rethorische Beiwerk will er auf einem begrenzten Abschnitt unseres gesellschaftlichen Lebens und der praktischen Landespolitik Tatsachen und Leistungen darstellen und konfrontieren, die m. E. überzeugender wirken als die brilliantesten Analysen der Jugendprobleme der Gegenwart und einer überschaubaren Zukunft.“

Mit diesen Worten aus dem Geleitwort von Herrn Staatsminister Hemsath ist der Charakter des Bildwerkes umschrieben worden, wie es treffender nicht gesagt werden konnte. Es handelt sich demgemäß nicht um eine Darstellung auf wissenschaftlicher Grundlage, sondern das lebendige Bild aus der Praxis des täglichen Lebens soll dem Betrachter vor Augen führen, welchen Nöten und Problemen unsere Kinder und Jugendlichen gegenüberstehen. Jedes Bild oder jede auf dem Bild festgehaltene Szene bringt ein markantes Beispiel hierfür sowie für die Hilfen des Staates, der Kommunen und der Träger der freien Jugendhilfe, die zur Überwindung dieser Probleme gewährt werden.

Das Buch ist chronologisch aufgebaut. Es beginnt mit der Situation des Neugeborenen, seiner Betreuung im Säuglingsheim einschließlich der Mütter- und Elternberatung und führt über die Kindergärten und Spielplätze sowie die Ferien- und Freizeitgestaltung in den Jugendgemeinschaften bis hin zu den Berufshilfen für Lehrlinge, Jungarbeiter und Studenten. Fast alle Bereiche — wenn auch im Hinblick auf die naturgemäß gegebene Begrenzung nur auszugsweise — werden erfaßt. Den Schluß des Bildbandes bildet ein Hinweis auf die Förderung der Jugendhilfe in Hessen, d. h. auf die Entwicklung des Landesjugendplanes, in den Jahren 1958 bis 1961.

Möge der Bildband mit dazu beitragen, die Verantwortlichkeit aller für unsere Jugend wachzurufen und zu festigen.

Oberregierungsrat Stenzel

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN“

1963

Montag, den 21. Januar 1963

Nr. 3

Veröffentlichungen

110

Einziehung eines Wirtschaftsweges (Teilstück) in der Gemarkung der Gemeinde Florshain

Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 29. November 1962 soll ein Teilstück des Wirtschaftsweges, Flur 8, Flurstück Nr. 101, eingezogen werden, weil ein öffentliches Bedürfnis nicht mehr vorliegt.

Einsprüche gegen diese Einziehung können innerhalb einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden.

Florshain (Kreis Ziegenhain), 7. 1. 1963

Der Gemeindevorstand

111

Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraße 449, in der Gemarkung Heckholzhausen, Oberlahnkreis, Reg.-Bez. Wiesbaden

Die neu gebauten Anschlußarme an die Bundesstraße 49 in der Gemarkung Heckholzhausen, Oberlahnkreis, Reg.-Bez. Wiesbaden, von km 13,357 alt = neu bis km 13,490 neu = 133 m, von km 0,023 neu bis km 0,063 neu = 40 m, von km 0,006 neu bis km 0,021 neu = 15 m, von km 0,007 neu bis km 0,018 neu = 11 m, insgesamt 199 m;

sowie der neu gebaute Anschluß an die Neubaustrecke der Bundesstraße 49 von km 0,043 neu (= km 12,056 alt) bis km 0,161 neu = 118 m, von km 0,007 neu bis km 0,015 neu = 8 m, von km 0,041 neu bis km 0,060 neu = 19 m, von km 0,000 neu bis km 0,039 neu = 39 m, insgesamt 184 m,

werden mit Wirkung vom 1. 1. 1963 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 Hessisches Straßengesetz — HStrG — vom 9. Oktober 1962 GVBl. S. 437).

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 HStrG liegen vor. Die gewidmeten Straßen werden Teilstrecken der Kreisstr. 449.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuß des Oberlahnkreises in Weilburg eingelegt werden.

Weilburg, 8. 1. 1963 **Der Kreisausschuß des Oberlahnkreises**

112

Delegation von Sozialhilfearbeiten an die Stadt Treysa, Kreis Ziegenhain

Gemäß § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz vom 28. 5. 1962 wird der Stadt Treysa jederzeit widerruflich rückwirkend ab 1. 6. 1962 die selbständige Erledigung von Aufgaben der Sozialhilfe übertragen, die dem Landkreis Ziegenhain als örtlichem Träger kraft Gesetzes obliegen. Von der

Delegation sind folgende Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz ausgenommen:

1. Erholungskuren für Kinder und Mütter (§ 36 BSHG)
 2. Krankenversorgung der Unterhaltshilfeempfänger (§ 37 BSHG)
 3. Eingliederungshilfe für Behinderte (§§ 39—47 BSHG)
 4. Tbc-Hilfe (§§ 48—66 BSHG)
 5. Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe (§§ 103—113 BSHG).
- Ziegenhain, 20. 12. 1962

Der Kreisausschuß des Landkreises Ziegenhain
gez. Klar
Landrat

113

Einziehung eines Weges in der Gemarkung Leimsfeld, Kreis Ziegenhain

Gemäß Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Leimsfeld soll die in der Gemarkung Leimsfeld gelegene Wegparzelle, Flur 9, Flurstück 168/116, eingezogen werden, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung dieses Weges nicht mehr besteht.

Einsprüche hiergegen können binnen zwei Wochen, von dem auf die Bekanntmachung im Staatsanzeiger folgenden Tag an gerechnet, bei dem Bürgermeister der Gemeinde Leimsfeld erhoben werden.

Leimsfeld, 7. 1. 1963

Der Gemeindevorstand

Gerichtsangelegenheiten

114 Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

371a E — 1.878: Herrn Max Seddig, Frankfurt (Main), Werrastraße 28, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiete der gesetzlichen Sozialversicherung für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) erteilt.

Frankfurt (Main), 7. 1. 1963

Der Amtsgerichtspräsident

115 Aufgebote

F 8/62 — **Aufgebot:** Der Landwirt Johannes Baumgardt jun. in Kleba, Haus Nr. 27, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Kleba, Band IV Artikel 154, eingetragenen und in Kleba belegenen Grundstücks Flur 6, Flurstück 95, Ackerland, Im Sandfeld, 5,44 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Die im Grundbuch Band IV Artikel 154 eingetragene Eigentümerin Sophie Baumgardt ist am 15. 4. 1955 verstorben. Es ergeht an ihre Rechtsnachfolger die Aufforderung, Rechte an dem Grundstück bis spätestens in dem auf den 1. März 1963 um 11 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 17, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Bad Hersfeld, 3. 1. 1963 Amtsgericht

116

F 15/62 — **Aufgebot:** Der Kaufmann Ludwig Waldmann und der Betriebsführer Werner Waldmann aus Borken, — vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Weidner und Thiele, Borken — haben beantragt, folgende Urkunde aufzubieten: Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Borken Blatt 626 in Abt. III, unter Nr. 7 für die Kasseler Beamtenbank eGmbH in Kassel eingetragene Forderung über 3500,— GM nebst 12% jährlichen Zinsen.

Der Grundschuldbrief ist angeblich verlorengegangen. Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Donnerstag, dem 4. April 1963, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 13, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

Borken (Bz. Kassel), 13. 12. 1962

Amtsgericht

117

F 9/62: Der Arbeiter Fritz Austerhmühl aus Mosheim, Kreis Fritzlar-Homburg, Haus Nr. 71, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Mosheim, Band 7, Blatt 49 in Abt. III unter lfd. Nr. 2 für den Mosheimer Spar- und Darlehenskassen-Verein eGmbH in Mosheim eingetragene, mit 12% verzinsliche Darlehenshypothek von 2600 RM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. April 1963 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht — Sitzungssaal — an-

beraumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Homburg (Bez. Kassel), 7. 1. 1963

Amtsgericht

118

7 F 20/62 — **Aufgebot:** Der Heinrich Müller, Amöneburg, Wickenberg 21, hat beantragt, den eingetragenen Eigentümer, Heinrich Ruhl, Amöneburg, des im Grundbuch von Amöneburg, Blatt 1078, verzeichneten Grundstücks:

Gemarkung Amöneburg, Flur 4, Flurstück 90, Gartenland, In der Haingasse, 3,47 Ar, aufzubieten und mit seinen Rechten auszuschließen.

Der obengenannte Eigentümer sowie dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 2. April 1963 um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Kirchhain anberaumten Termin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls diese ausgeschlossen werden.

Kirchhain (Bz. Kassel), 3. 1. 1963

Amtsgericht

119

F 8/63: Der Arbeiter Fritz Austerhmühl, Mosheim, Kreis Fritzlar-Homburg, Haus Nr. 71, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der auf dem Grundstück Mosheim, Band 7, Blatt 49 in Abt. III Nr. 3 für den Lehrer Hermann Besse aus Mosheim eingetragenen Hypothek von 1500 GM, verzinslich zu 5% jährlich, gem. §§ 1170 BGB beantragt.

Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. April 1963 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Homburg (Bez. Kassel), 7. 1. 1963

Amtsgericht

120

9 F 5/62 — **Aufgebot.** Der Land- und Gastwirt Adolf Kirch in Roth Nr. 1, Antragsteller, vertreten durch Rechtsanwälte Koch in Marburg a. d. L., hat beantragt, den im Grundbuch von Argenstein, Blatt 318, Abschnitt 29 (Interessentenwald), im Grundbuch von Roth Blatt 608 A Abschnitt 22 a, b (Gemeindenutzung), im Grundbuch von Roth Blatt 581 Abschnitt 23 eingetragenen, je einen Grundstücksanteil von dort verzeichneten Grundstücken, aufzubieten.

Als Eigentümer sind im Grundbuch der Schmied Johannes Kirch und dessen Ehefrau Katharina geb. Weber in Roth eingetragen.

Die eingetragenen Eigentümer und ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Dienstag, dem 14. Mai 1963, um 12 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg a. d. L., Universitätsstr. 48, I. Obergeschoß, Zimmer Nr. 159, ihre Rechte anzumelden, sonst wird das Gericht sie mit ihren Rechten ausschließen.

Marburg (Lahn), 3. 1. 1963 Amtsgericht

121 Güterrechtregister

Neueintragung

GR 171 A — 4. Januar 1963: Tankstellenbesitzer Walter Erich Paul Schulz und Roswitha geb. Sachse, Petterweil.

Durch notariellen Vertrag vom 9. Okt. 1962 ist für die Ehe Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Bad Vilbel

122 Neueintragung

GR 178 — 9. Januar 1963: Die Eheleute Kraftfahrer Hubert Helmut Burger und Gisela Maria geb. Lorz, beide in Groß-Zimmern, haben durch Vertrag vom 14. September 1962 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Dieburg

123 Neueintragung

GR 179 — 9. Januar 1963: Die Eheleute Händler Wilm Valentin Ochlschläger und Elfriede geb. Martini, beide in Nieder-Roden, haben durch Vertrag vom 19. Febr. 1962 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Dieburg

124

GR II 205 a — 27. 12. 1962: Landwirt und Raupenfahrer Heinz Klee und Irene geb. Fey, beide in Beienheim.

Durch Ehevertrag vom 19. November 1962 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Amtsgericht Friedberg (Hessen)

125

GR 454: Küfermeister Albert Scharrer und Klara geb. von Keitz, beide in Poppenhausen.

Durch notariellen Vertrag vom 22. Dez. 1952 ist die Gütergemeinschaft vereinbart.

Gersfeld, 8. 1. 1963

Amtsgericht Fulda,
Zweigstelle Gersfeld

126

GR 183: Eheleute Kaufmann Herbert Hilges und Frau Meta geb. Marx, beide wohnhaft in Diedenbergen, Langenhainer Straße 11.

Durch Vertrag vom 13. November 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Hochheim (Main), 18. 12. 1962

Amtsgericht

127

GR 217: Maurer Albert Kiel und Hedwig geb. Wiegand in Ufhausen (Marxmühle), Krs. Hünfeld.

Durch Vertrag vom 23. November 1962 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

Hünfeld, 2. 1. 1963

Amtsgericht

128

5 GR 396 A — 14. Nov. 1962: Eheleute Kaufmann Erwin Wolf und Rosemarie geb. Schlichting, beide in Kelkheim (Ts.).

In notarieller Urkunde vom 22. 10. 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Königstein (Taunus)

129 Neueintragung

GR 694 — 28. 12. 1962: Bezeichnung der Ehegatten: Kaufmann Günter Haberkorn und Ingrid Haberkorn geb. Gilik, beide wohnhaft in Marburg, Fontanestraße 3.

Durch notariellen Vertrag vom 29. Nov. 1962 ist unter Aufhebung der Zugewinngemeinschaft Gütertrennung vereinbart worden.

Amtsgericht Marburg

130 **Neueintragung**

GR 264 — 22. 11. 1962: Kurt John und Ehefrau Anneliese geb. Becker, Oestrich (Rhg.):

Durch Vertrag vom 19. Juli 1962 ist der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart worden.

Amtsgericht Rüdesheim (Rhein)

131 **Vereinsregister****Neueintragung**

VR 82 — 19. Dez. 1962: Verkehrs- und Verschönerungsverein Wehen im Taunus.

Amtsgericht Bad Schwalbach

132 **Neueintragung**

VR Nr. 30: Sportgemeinschaft Rot-Weiß 1920/45 e. V. in Rückers/Kreis Fulda.

Eingetragen am 28. 12. 1962.

Amtsgericht Fulda, Zweigstelle NeuhoF

133 **Neueintragung**

VR 97 — 3. 12. 1962: Heimatbund Seligenstadt, eingetragener Verein, in Seligenstadt (Hessen).

Amtsgericht Seligenstadt (Hessen)

134

VR 510 — 14. 11. 1962: Karnevalsgesellschaft „Kassel-Süd“ 1960, Sitz: Kassel.

VR 511 — 14. 11. 1962: Bundesverband der Lehrkräfte der russischen Sprache an Gymnasien und Hochschulen, Sitz: Kassel.

VR 512 — 3. 12. 1962: Collegium Pharmaceuticum Kassel, Sitz: Kassel.

Amtsgericht Kassel

135 **Vergleiche — Konkurse****Beschluß**

1 Na 10/56: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Elfriede Gerlach, Inhaberin der Firma Möbel-Gerlach — Versand- und Einzelhandel in Oberursel (Ts.), Eppsteiner Str. 2b, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 Konkursordnung aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., 4. 1. 1963

Amtsgericht

136

1 N 21/62 — 1 N 23/62 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 14. Okt. 1961 verstorbenen Kaufmanns Paul Friedrich Karl Falkenberg, zuletzt wohnhaft in Bad Homburg v. d. H., Urseler Straße 37a, — 1 N 21/62 — wird heute, am 4. Januar 1963 um 10 Uhr und über den Nachlaß des am 20. Sept. 1962 verstorbenen Fuhrunternehmers Fred Hausdorf, zuletzt wohnhaft in Bad Homburg v. d. H., Flurstraße 14, — 1 N 23/62 — wird heute, am 4. Januar 1963 um 10.30 Uhr Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Martin Krause in Oberursel (Ts.), Holzweg 1, Tel. 4140.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Januar 1963 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

am Donnerstag, dem 14. Februar 1963 um 11 Uhr bzw. 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstr. 20—22, Zimmer 22.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Januar 1963 anzeigen.

Bad Homburg v. d. H., 4. 1. 1963

Amtsgericht

137 **Beschluß**

5 N 16/57: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Tapezierer- und Dekorateurmeister Willibald Kolloch in Langen wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Montag, 18. Februar 1963, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen, Darmstädter Str. 27, Zimmer 15, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird wie folgt festgesetzt: für das Vergleichsverfahren auf DM 225,—, für das Konkursverfahren auf DM 900,42, seine Auslagen werden auf DM 52,— festgesetzt.

Langen (Hessen), 9. 1. 1963 **Amtsgericht**

138

4 N 16/60: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gerhard F. Ihmels, Inhaber der Firma Emil Schweiger, Wäschefabrik, Inh. Gerhard F. Ihmels in Lorsch (Hessen), ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Bensheim, 4. 1. 1963

Amtsgericht

139

81 N 6/63 — Nachlaßkonkursverfahren: Über den Nachlaß des am 12. 1. 1961 in Neuenbürg (Witbg.) verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Humboldtstraße 66 wohnhaft gewesenen Bauunternehmer Viktor Maria Wilhelm Anton Dorff, wird heute, am 9. Januar 1963, um 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Lohmann, Frankfurt/Main, Börse, Postfach 3462, Zimmer Nr. 340, Tel. 2 53 35.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Februar 1963 beim Gericht in doppelter Ausfertigung und mit errechnetem Zinsbetrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 22. Februar 1963, um 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gr. Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer Nr. 507.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß

den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Februar 1963 anzeigen. Zur Hinterlegungsstelle wird die Westbank AG, Frankfurt am Main, Taunusanlage, bestimmt.

Frankfurt (Main), 9. 1. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

140 **Beschluß**

81 N 232/60: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Mosaik-Handelszentrale GmbH, Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 216, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

Frankfurt (Main), 11. 1. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

141

81 N 308/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des nichteingetragenen Vereins „Kreishandwerkerschaft des Kreises Groß-Frankfurt“ i. L., Frankfurt (Main), Bleichstraße 38a, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Der verfügbare Massebestand beträgt DM 7191,88. Davon gehen noch ab das Resthonorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses, die Inseratskosten sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von insgesamt DM 25 415,66. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abteilung 81, zur Einsicht aus.

Frankfurt (Main), 9. 1. 1963

Der Konkursverwalter

Dr. Hermann, Rechtsanwalt

142 **Beschluß**

81 N 156/61: — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Anni Schütze-Liesem, Inhaberin der im Handelsregister nicht eingetragenen Firma Bauschreinerei Christian Liesem, Frankfurt (Main), Gutleutstraße 293, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 15. Februar 1963 um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 3000,00 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 100,00 DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 9. 1. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

143 **Beschluß**

81 N 53/62: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 26. 12. 1960 in Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 479, verstorbenen Kaufmanns Friedrich Wilhelm Muth, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

Frankfurt (Main), 4. 1. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

144 **Beschluß**

81 N 290/59: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Eduard Hennlich, persönlich haftenden Gesellschafters der Hennlich Bier- und Getränke-Großvertriebs KG, Frankfurt (Main), Herbartstraße 10, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Frankfurt (Main), 4. 1. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

145 **Beschluß**

81 N 145/62: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 4. 1. 1960 in Frankfurt (Main) verstorbenen Oskar Viktor genannt Ossi Benischek, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

Frankfurt (Main), 4. 1. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

146 **Beschluß**

81 N 125/59: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Ro-We-Pelz Rosenfeld & Co., Kommanditgesellschaft, Frankfurt (Main), Niddastraße 56, wird, nachdem der im Vergleichstermin vom 23. 11. 1962 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 30. 11. 1962 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses werden a) die Vergütung, b) die Auslagen wie folgt festgesetzt: Rechtsanwalt Engel a) 1500,— DM, b) 15,50 DM, Rechtsanwalt von der Marwitz a) 750,— Deutsche Mark, b) 10,— DM, Assessor Wand a) 750,— DM, b) 5,20 DM.

Frankfurt (Main), 2. 1. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

147

50 N 10/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Gerhard Bürmann KG, Handel mit Kraftfahrzeugen und Reparaturwerkstätte, Kassel, Friedrichsstr. 14 und Königstor 1, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter, Kraftfahrzeugkaufmann Gerhard Bürmann, Kassel, Friedrichsstr. 14, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den 30. Januar 1963 um 14 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96.

Kassel, 8. 1. 1963

Amtsgericht

148

50 N 1/63 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Parisiana Bar Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Gastronom Gustav Heldrich, Kassel, Jordanstraße 1, ist am 8. Januar 1963 um 13,05 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Axel Zarges, Kassel, Obere Königsstraße 37.

Konkursforderungen sind bis zum 30. März 1963 beim Amtsgericht Kassel zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände: 13. Februar 1963 um 10 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 10. April 1963 um 8 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. Februar 1963 anzeigen.

Kassel, 8. 1. 1963

Amtsgericht

149 **Beschluß**

5 N 12/56: In der Nachlaß-Konkursache Herbert Zeng, Egelsbach (Hessen), wurde nach Abhaltung des Schlußtermins das Verfahren aufgehoben.

Langen (Hessen), 2. 1. 1963

Amtsgericht

150

N 5/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Wildhagen, Malsfeld, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind: 2291,10 DM. Angemeldete Forderungen: § 61, Abs. 1 bis 3 KO, 869,55 DM, § 61, Abs. 6 KO, 82 909,21 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Melsungen unter Az. N 5/58 niedergelegt.

Spangenberg, 7. 1. 1963

Der Konkursverwalter
Dr. Hickmann
Rechtsanwalt

151

2 N 4/62 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 9. Juni 1960 verstorbenen Kaufmanns Aloisius Heinrich Gosmann aus Volkmarsen, wird heute, am 27. Dezember 1962 um 11.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da Frau Ehrengard Berens als Erbin des Herrn Gosmann den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß der Nachlaß überschuldet stand, die übrigen Miterben gegen diesen Antrag Widerspruch nicht erhoben haben.

Der Steuerbevollmächtigte Franz Kiel aus Wolfhagen, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. Februar 1963 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Mittwoch, den 30. Januar 1963 und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 20. März 1963, vormittags 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Februar 1963 Anzeige zu machen.

Wolfhagen, 27. 12. 1962

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß

der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

152

5 K 10/62: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ostheim, Band 18, Blatt 1033, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 20. 3. 1963, vormittags 10.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Ostheim, Hfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 56/2, Ackerland, An den Brämen, 19,08 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. September 1962 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals der Landwirt Richard Klotz in Ostheim eingetragen.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a, Abs. 5 ZVG, festgesetzt auf 2098,80 DM — zweitausendachtundneunzig 80/100 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Butzbach, 3. 1. 1963

Amtsgericht

153

K 11/62: Das im Grundbuch von Ober-Erlenbach, Band 24, Blatt 1435, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur Nr. 1, Flurstück 185, Hof- und Gebäudefläche Schulstraße 12, Größe 0,79 Ar.

soll am 6. März 1963, um 15 Uhr, in der Bürgermeisterei Ober-Erlenbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Dez. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Erich Schönfeld in Ober-Erlenbach zu $\frac{1}{2}$, b) dessen Ehefrau Gertrud Schönfeld geb. Masold zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 8. 1. 1963

Amtsgericht

154**Beschluß**

8 K 44/55 — I.: Die im Grundbuch von Steinbach Band 3 Blatt 93 eingetragenen Grundstücke

Nr. 2, Flur 5, Flurstück 32, Lieg.-B. 226, Unland (Halde) unterm Wasser, 25,40 Ar,

Nr. 3, Flur 5, Flurstück. 365/35, Grünland, im Weidchen, 4,99 Ar, Wiese im Weidchen, 2,20 Ar,

Nr. 4, Flur 5, Flurstück. 363/33, Wiese im Weidchen, 14,73 Ar,

Nr. 5, Flur 5, Flurstück. 355/34, Grünland im Weidchen, 7,90 Ar, Wiese im Weidchen, 16,43 Ar,

Nr. 6, Flur 5, Flurstück. 356/34, Halde (Abbau) aufm Hundsborn, 6,27 Ar,

Nr. 7, Flur 5, Flurstück. 77, Hof- und Gebäudefläche, Hüttenweg 88, 37,05 Ar,

Nr. 8, Flur 5, Flurstück. 78, Hof- und Gebäudefläche Hüttenweg 89, 23,84 Ar;

II.: das im Berggrundbuch des Amtsgerichts Dillenburg Band 12 Blatt 472 eingetragene, im Dillkreis bei Dillenburg gelegene Bergwerk Blei-, Zink-, Kupfer-, Nickel- und Arsenikergzrube „Freudenzeche“, Feldgröße 1 084 730 qm;

III.: Das im Berggrundbuch des Amtsgerichts Dillenburg Band 10 Blatt 375 eingetragene, im Dillkreis bei Dillenburg gelegene Bergwerk Kupferergzrube „Bergmannsglück“ ausgedehnt auf die Gewinnung von Blei- und Zinkerzen — Feldgröße 373 002 qm,

soll am 11. März 1963, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19./20. 4. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): von I. und II.: Die Gewerkschaft „Freudenzeche“ in Rheydt, von III.: Die Gewerkschaft „Bergmannsglück“ in Rheydt.

Nach § 74a Abs. 5 ZVG ist festgesetzt (berichtigt durch Beschluß vom 19. 7. 1962): 1. Der Wert der Grundstücke durch Beschluß vom 4. 3. 1957 auf 92 445,— DM, 2. der Wert der Bergwerke a) der Kupferergzrube „Bergmannsglück“ auf 7333,33 Deutsche Mark, durch Beschluß vom 14. 3. 1957, b) der Blei-, Zink-, Nickel- und Arsenikergzrube „Freudenzeche“ auf 20 166,87 Deutsche Mark, zusammen 119 945,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 9. 1. 1963 **Amtsgericht**

155

84 K 74/62: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Niederrad, Band 52, Blatt 1949 eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederrad, Flur 21, Flurstück 27/1, Hof- und Gebäudefläche, Rennbahnstraße 58, = 2,21 Ar groß, am 3. April 1963 um 9 Uhr, an Gerichtsstelle Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Oktober 1962 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): A) Schlosser Hans Köhnlein in Frankfurt (Main), B) dessen Ehefrau Rosa Köhnlein geb. Frison in Frankfurt (Main), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a, Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 67 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 9. 1. 1963
AMTSGERICHT, Abt. 84

156 Beschluß

2 K 7/61: Die im Grundbuch von Flörsheim Band 9 Blatt 401 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gem. Flörsheim, Flur 26, Flurst. 79, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 52, Größe 1,73 Ar,

lfd. Nr. 4, Gem. Flörsheim, Flur 26, Flurst. 259/80, desgl., das., 0,83 Ar,

sollen am Montag, den 11. 3. 1963, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim/M., Kirchstraße 21, Zimmer 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Januar 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Bauschlosser Georg Schleidt in Flörsheim, b) Barbara Mitter geb. Schleidt in Flörsheim, c) Ehefrau des Bauschlossers Georg Schleidt, Lydia, geb. Ganger, in Flörsheim/Main, zu a) b) c) in ungeteilter Erbengemeinschaft zur ideellen Hälfte, d) Barbara Mitter geb. Schleidt in Flörsheim zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden: Flur 26, Flurstück 79 = 15 340,— DM, Flur 26, Flurstück 259/80 = 7660,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hochheim (Main), 8. 1. 1963 **Amtsgericht**

157 Beschluß

2 K 2/62: Die im Grundbuch von Flörsheim Band 54 Blatt 2334 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1 Gem. Flörsheim Flur 33, Flurstück 86/2, Hof- und Gebäudefläche Egerländer Str. 8, Größe 2,96 Ar,

lfd. Nr. 2. Gem. Flörsheim, Flur 33, Flurstück 89/12, desgl., das., 1,92 Ar,

lfd. Nr. 3. Gem. Flörsheim, Flur 33, Flurstück 89/17, desgl., das., 0,96 Ar,

sollen am Montag, den 25. März 1963, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim (Main), Kirchstraße 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. März 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rita Alexander geb. Treusch, Flörsheim (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden: lfd. Nr. 1 = 12 000,— DM, lfd. Nr. 2 = 24 000,— DM, lfd. Nr. 3 = 6 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hochheim (Main), 8. 1. 1963 **Amtsgericht**

158

K 1/62: Die im Grundbuch von Nüst, Band 8, Blatt 318, eingetragenen Grundstücke

Nr. 5, Gemarkung Nüst, Flur 1, Flst. Nr. 16/1, Bauplatz in der Dall, 9,59 Ar,

Nr. 8, Gemarkung Nüst, Flur 1, Flst. Nr. 16/4, Bauplatz wie vor, 7,45 Ar,

Nr. 9, Gemarkung Nüst, Flur 1, Flst. Nr. 16/5, Bauplatz wie vor, 7,84 Ar,

Nr. 10, Gemarkung Nüst, Flur 1, Flst. Nr. 16/6, Bauplatz wie vor, 11,09 Ar,

Nr. 11, Gemarkung Nüst, Flur 1, Flst. Nr. 16/7, Bauplatz wie vor, 10,00 Ar,

Nr. 12, Gemarkung Nüst, Flur 1, Flst. Nr. 16/8, Bauplatz wie vor, 10,14 Ar,

Nr. 13, Gemarkung Nüst, Flur 1, Flst. Nr. 16/10, Bauplatz wie vor, 9,89 Ar,

Nr. 14, Gemarkung Nüst, Flur 1, Flurst. Nr. 16/11, Bauplatz wie vor, 10,94 Ar,

sollen am 4. April 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstraße 24, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Januar 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Müller Josef Gadermann in Nüst.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Für lfd. Nr. 5: 3836,— DM, lfd. Nr. 8: 2980,— DM, lfd. Nr. 9: 3136,— DM, lfd. Nr. 10: 4436,— Deutsche Mark, lfd. Nr. 11: 4000,— DM, lfd. Nr. 12: 4056,— DM, lfd. Nr. 13: 3956,— Deutsche Mark, lfd. Nr. 14: 4376,— DM, zusammen: 30 776,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 9. 1. 1963 **Amtsgericht**

159

5 K 9/62: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Großseelheim belegenen, im Grundbuche von Großseelheim, Blatt 562, eingetragenen, nächstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, den 6. März 1963, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 6, versteigert werden:

lfd. Nr. 6, Flur 6, Flst. 15, Hof- und Geb.-Fläche, obere Helgehausstr., Haus Nr. 63, Größe 3,10 Ar, (Wert DM 25 000,—), lfd. Nr. 7, Flur 4, Flst. 51, Grünland, die Triescher, 20,74 Ar, (DM 2100,—),

lfd. Nr. 8, Flur 7, Flst. 46, Ackerland auf der Gemeinde, 19,46 Ar, (DM 1900,—),

lfd. Nr. 9, Flur 16, Flst. 55, Ackerland auf der Dornhecke, 16,28 Ar, (DM 1600,—),

lfd. Nr. 10, Flur 16, Flst. 42, Gartenland am Bachgraben, 3,91 Ar, (DM 2000,—),

lfd. Nr. 11, Flur 32, Flst. 87/22, Grünland auf dem Würfel, 45,30 Ar, (DM 5400,—).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 1. 8. 1962 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümerin war damals Frau Edeltraud Kraft, geb. Tierok in Großseelheim eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 29. 11. 1962 ist gem. § 74 a ZVG der Wert der Grundstücke wie oben vermerkt festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain (Bz. Kassel), 7. 1. 1963
Amtsgericht

160 Beschluß

7 K 24/62: Die im Grundbuch von Michelbach Band VI Blatt 168, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Michelbach, Flur 7, Flst. 56/1, Hof- und Gebäudefläche im Dorfe, Haus Nr. 11, 3,57 Ar, lfd. Nr. 2, Michelbach, Flur 7, Flst. 54/1, Hofraum daselbst, 0,01 Ar, lfd. Nr. 5, Michelbach, Flur 3, Flst. Nr. 89/30, Holzung und Ackerland, Wehrholzseite, 79,14 Ar, lfd. Nr. 6, Michelbach, Flur 3, Flst. 40, Holzung, daselbst, 54,91 Ar, lfd. Nr. 10, Michelbach, Flur 6, Flst. Nr. 44, Gartenland im Dorfe, 2,66 Ar, lfd. Nr. 14, Michelbach, Flur 12, Flst. 26,

Ackerland an der Hainseite, 206,11 Ar, lfd. Nr. 15, Michelbach, Flur 13, Flurst. Nr. 4, Holzung, breite Eiche, 53,25 Ar, lfd. Nr. 16, Michelbach, Flur 14, Flst. 7, Holzung, auf der Harth, 110,30 Ar, lfd. Nr. 17, Michelbach, Flur 14, Flurst. 37, Holzung auf der Harth, 86,27 Ar, lfd. Nr. 18, Michelbach, Flur 16, Flst. 12, Grünland, die Sprengelswiesen, 34,44 Ar, lfd. Nr. 21, Michelbach, Flur 16, Flst. 57, Ackerland auf dem Rücken, 24,79 Ar, lfd. Nr. 22, Michelbach, Flur 16, Flurst. 58, Ackerland auf dem Rücken, 11,94 Ar, lfd. Nr. 23, Michelbach, Flur 19, Flst. 45, Holzung, das Löhnche, 22,35 Ar, lfd. Nr. 25, Michelbach, $\frac{1}{8}$ Anteil an den in Blatt 271 von Michelbach eingetragenen Grundstücken, lfd. Nr. 27, Michelbach, Flur 16, Flst. 59, Ackerland, auf dem Rücken, 13,28 Ar, lfd. Nr. 28, Michelbach, Flur 16, Flst. 60, Ackerland, daselbst, 33,77 Ar, lfd. Nr. 29, Michelbach, Flur 7, Flst. 77/57, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 11, 4,78 Ar, lfd. Nr. 30, Michelbach, Flur 3, Flst. 31, Acker- und Unland, Wehrholzseite, 83,98 Ar, lfd. Nr. 31, Michelbach, Flur 3, Flst. 32, Ackerland, Wehrholzseite, 83,98 Ar, lfd. Nr. 31, Michelbach, Flur 3, Flst. 32, Ackerland, Wehrholzseite, 96,36 Ar, lfd. Nr. 32, Michelbach, Flur 1, Flst. Nr. 122/54, Ackerland, aufm Wulf, 150,00 Ar, lfd. Nr. 33, Michelbach, Flur 4, Flst. Nr. 140/48, Ackerland, das ewige Thal, 39,93 Ar, lfd. Nr. 34, Michelbach, Flur 4, Flst. 138/48, Ackerland, daselbst, 29,77 Ar, lfd. Nr. 35, Göffelden, Flur 13, Flst. Nr. 182/15, Ackerland, am Eisenberg, 104,63 Ar, lfd. Nr. 36, Michelbach, Flur 1, Flst. Nr. 31/1, Holzung, Kalkberg, 49,61 Ar, lfd. Nr. 37, Michelbach, Flur 9, Flst. 19/1, Ackerland, Ackerland (Obstb.), Holzung, Stümpelkopp, 149,82 Ar, lfd. Nr. 38, Michelbach, Flur 16, Flst. 43/1, Acker- und Grünland, die große Wiese, 68,71 Ar,

sollen am 21. März 1963, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. August 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauer Siegfried Schüler, Michelbach.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Nr. 1, 2 u. 29 auf 43 800 DM, für Nr. 5 auf 6200 DM, für Nr. 6 auf 1650 DM, für Nr. 10 auf 280 DM, für Nr. 14 auf 10100 DM, für Nr. 15 auf 4100 DM, für Nr. 16 auf 8800 DM, für Nr. 17 auf 6900 DM, für Nr. 18 auf 1350 DM, für Nr. 21 auf 990 DM, für Nr. 22 auf 470 DM, für Nr. 23 auf 1780 DM, für Nr. 27 auf 530 DM, für Nr. 28 auf 1350 DM, für Nr. 30 auf 2520 Deutsche Mark, für Nr. 31 auf 3850 DM, für Nr. 32 auf 6000 DM, für Nr. 33 auf 1600 DM, für Nr. 34 auf 1200 DM, für Nr. 35 auf 4100 DM, für Nr. 37 auf 6800 Deutsche Mark, für Nr. 38 auf 2750 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 5. 1. 1963 Amtsgericht

161 Beschluß

3 K 7/62: Die im Grundbuch von Stephanshausen a) Band 4, Blatt 156, b) Band 4, Blatt 157, eingetragenen Grundstücke,

a) Stephanshausen, Band 4, Blatt 156: lfd. Nr. 28, Flur 2, Flurstück 24, Ackerland, Auf der Heide, 42,44 Ar; lfd. Nr. 29, Flur 2, Flurstück 211, Ackerland, Hähn-

chen, 41,10 Ar; lfd. Nr. 30, Flur 3, Flurstück 136, Ackerland, Hauptstraße, 9,07 Ar; lfd. Nr. 31, Flur 3, Flurstück 137, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, 12,09 Ar; Ackerland dto.

b) Stephanshausen, Band 4, Blatt 157: lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 139, Ackerland, Hallgarten, 29,00 Ar, sollen am 8. März 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Rüdeshheim (Rhein), Gerichtsstraße Nr. 9, Zimmer Nr. 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Dezember 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks); a) 1b) Witwe Therese Christ geb. Alt, zu Stephanshausen (Rhg.); c) Ehefrau Anna Haas, geb. Christ, in Wiesbaden; d) Ehefrau Barbara Gunko, geb. Christ, in Gimbroga (Ukraine); e) Ehefrau Maria Christ, geb. Christ, in Stephanshausen; f) Holzhändler Josef Christ, in Eltville (Rhg.); g) Therese Christ, in Stephanshausen (Rhg.), zu c)—g) in ungeteilter Erbengemeinschaft hinter dem verstorbenen Landwirt Georg Christ II. Während der Witwe Therese Christ, geb. Alt, am Nachlaß des Verstorbenen die Leibzucht nach ehemaligem Nassauischen Recht zusteht.

b) 2a) Ehefrau Anna Haas, geb. Christ, in Wiesbaden; b) Ehefrau Barbara Gunko, geb. Christ, in Gimbroga (Ukraine); c) Ehefrau Maria Christ, geb. Christ, in Stephanshausen; d) Therese Christ, in Stephanshausen; e) Holzhändler Josef Christ, in Eltville, zu 2a)—e) in ungeteilter Erbengemeinschaft hinter dem verstorbenen Georg Christ II. Während der Witwe Therese Christ, geb. Alt, am Nachlaß des Verstorbenen die Leibzucht nach dem ehemaligen Nassauischen Recht zusteht.

Der Wert der Grundstücke wird hiermit nach § 74a, Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund ortsgewöhnlicher Taxe auf: a) Blatt 156, lfd. Nr. 28, 600,— DM; b) Blatt 156, lfd. Nr. 29, 350,— DM; c) Blatt 156, lfd. Nr. 30, 7000,— DM; d) Blatt 156, lfd. Nr. 31, 8500,— DM; e) Blatt 157, lfd. Nr. 5, 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rüdeshheim (Rhg.), 8. 1. 1963 Amtsgericht

162

4 K 22/60: Die im Grundbuch von Weiden, Kreis Witzhausen Band 5, Blatt Nr. 130, eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Weiden, lfd. Nr. 3 Flur 1, Flurst. 37, Grünland, die wüsten Äcker, 51,84 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurst. 54, Ackerland, auf dem breiten Sande, 186,65 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurst. 57, Ackerland und Wasserfläche (Teich) daselbst, 193,44 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurst. 78, Ackerland und Grünland, am Furth, 127,67 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurst. 79, Grünland daselbst, 33,77 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 1, Flurst. 10, Hutung (Obstbau), die kleine Lieth, 21,25 Ar,

Gemarkung Allendorf, lfd. Nr. 9, Flur Nr. 50, Flurst. 58, Grünland (Obstbau), auf dem Hirschenberg, 37,30 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 50, Flurst. 34, Ackerland daselbst, 58,89 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 50, Flurst. 141, Ackerland an dem Vacher Weg, 48,94 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 50, Flurst. 135, Hutung (Obstbau), der Seerrain, 13,70 Ar.

Gemarkung Weiden, lfd. Nr. 13, Flur 1, Flurstück 53, Ackerland, auf dem breiten Sande, 78,73 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 1, Flurst. 15/3, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf, Haus Nr. 5, 28,44 Ar,

sollen am 6. März 1963, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Walburgerstraße 38, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Oktober 1960 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Philipp Gries (Heinrichs Sohn) zu Weiden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 79 963,05 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 27. 12. 1962 Amtsgericht

163

3 K 32/62: Die auf den Namen des Willi Wacker eingetragene Idealhälfte an den im Grundbuch von Brandobberndorf Band 19, Blatt 727, eingetragenen Grundstücken,

Nr. 6, Gemarkung Brandobberndorf, Fl. Nr. 3, Flst. 67, Ackerland, Grünland, Am Grimms, 7,13 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Brandobberndorf, Fl. Nr. 4, Flst. 199, Ackerland, zwischen den Gräben, 11,59 Ar,

sollen am 6. März 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Sept. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Willi Wacker und Irmgard geb. Adam, Brandobberndorf, zu je $\frac{1}{2}$.

Auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 4. 12. 1962 wurden gem. § 74a Abs. 5 ZVG die Werte für lfd. Nr. 6 der Grundstücke auf 3300,— DM und für lfd. Nr. 7 der Grundstücke auf 300,— DM gegenüber allen Beteiligten festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 9. 1. 1963 Amtsgericht

164

84 K 60/62: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 19, Band 16, Blatt 601 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 290, Flurstück 63/3, Hof- und Gebäudefläche Sebastian-Rinz-Straße 16, Größe 3,49 Ar, am 20. März 1963, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (M.), Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer Nr. 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Juli 1962 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Wilhelm Kümmel, b) Ehefrau Ilse Kümmel geb. Lange, beide in Frankfurt (Main) je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 11. 1. 1963 Amtsgericht, Abt. 84

165

5 K 16/62: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hoch-Weisel, Band 29, Blatt Nr. 1127, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am Mittwoch, den 24. 4. 1963, um 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Butzbach, Färbgasse 24, Zimmer 1, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Hoch-Weisel, Flur 1, Nr. 210/1, Hof- und Gebäudefläche Sackgasse 1, Größe 5,68 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. September 1962 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Walter Belletz, Hoch-Weisel, eingetragen.

Der Wert des Grundstückes wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

27 000,— DM — siebenundzwanzigtausend Deutsche Mark —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Butzbach, 9. 1. 1963

Amtsgericht

166

K 4/60: Die im Grundbuch von Steinperf, Band 3, Blatt 104 A, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Steinperf, Lieg.-B. 271, Geb.-B. 175,

Nr. 1, Flur 12, Flurstück 221/65, Hof- und Gebäudefläche, Perfstraße 114, Größe 2,98 Ar,

Nr. 2, Flur 10, Flurstück 109, Ackerland hinterm Köppel, 9,19 Ar,

Nr. 3, Flur 2, Flurstück 80, Grünland im Endersbach, 5,81 Ar,

Nr. 4, Flur 1, Flurstück 119, Ackerland auf dem Gönner'schen Berge, 12,91 Ar, sollen am Montag, den 18. März 1963, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstr. 72, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Oktober 1960 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Bauunternehmers Wilhelm Bast, Anna, geb. Reichel, in Steinperf.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt durch Beschluß vom 15. 2. 1961 auf 13 200 DM für Grundstück Nr. 1, 365 DM für Grundstück Nr. 2, 230 DM für Grundstück Nr. 3, 515 DM für Grundstück Nr. 4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 9. 1. 1963

Amtsgericht

167

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes vom 17. Dezember 1962 sind die nachstehenden Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: Elisabeth Götz, Darmstadt, Nr. 105 175; Wilhelm Immel, Elsern Krs. Siegen, Nr. 172 266; Franziska Jolas, Darmstadt, Nr. 178 553; Sofie Meyer, Darmstadt, Nr. 203 363; Elise Kronauer, Darmstadt, Nr. 219 502; Greta Wintersdorf geb. Schulz, Pfungstadt, Nr. 905 772; Christian Rau, Pfungstadt, Nr. 935 385.

Darmstadt, 4. 1. 1963 Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt
Der Vorstand

168

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 19. Dezember 1962 ist das Sparkassenbuch Nr. 47586, Christine Mai, Vater: Herr Günther Mai, jetzt wohnhaft in Hammelburg, Bahnhofstraße 57, für kraftlos erklärt worden.

Hanau (Main), 8. 1. 1963

Kreissparkasse Hanau
Der Vorstand

169

Aufforderung: Fräulein Renate Czech, Hanau (Main), Wilhelmstraße 4, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 50417 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Hanau (Main), 8. 1. 1963

Kreissparkasse Hanau
Der Vorstand

170

Aufforderung: Herr Fritz Oehlich und Frau Rosa, geb. Müller, Ffm., Hornauer Straße 17, haben die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches 06-955 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Frankfurt (Main), 9. 1. 1963

Stadtparkasse Frankfurt am Main

171 Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 113 Absatz 4 HGO in der Fassung vom 1. 7. 1960 — GVBl. S. 103 — in Verbindung mit § 22 Absatz 1 MVLWG vom 7. 5. 1953 — GVBl. S. 93 — wird der Entwurf der

**Haushaltssatzung
des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
für das Rechnungsjahr 1963**

mit dem ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1963 in der Zeit von Mittwoch, dem 23. Januar, bis Mittwoch, dem 30. Januar 1963, in der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel, Ständeplatz 6—10, II. Stock, Zimmer 230, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Kassel, 17. 1. 1963

Landeswohlfahrtsverband Hessen

Der Verwaltungsausschuß
Leimbach
Erster Landesdirektor

Andere Behörden und Körperschaften

172 Bei der Stadt Darmstadt (140 000 Einwohner, Ortsklasse S) ist die

Stelle eines Obervermessungsrates

der Bes.-Gr. A 14 HBesG — Leiter des Vermessungsamtes und evtl. des Liegenschaftsamtes in Personalunion — zu besetzen.

Voraussetzungen: Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst, mindestens fünfjährige Praxis nach Ablegung der Großen Staatsprüfung, gründliche Kenntnisse und Erfahrungen im kommunalen Vermessungs- und Liegenschaftswesen, insbesondere in der Bodenordnung, der Kartenherstellung, der Grundstücksbewertung und der Grundstücksverwaltung.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und lückenlosem Nachweis der Ausbildung und seitherigen Tätigkeit sind bis zum 15. Februar 1963 beim Hauptamt der Stadt Darmstadt, Grafenstraße 30, einzureichen.

Darmstadt, 2. 1. 1963

Der Magistrat der Stadt Darmstadt

173 Im Landkreis Erbach i. Odw., Ortsklasse A, 66 000 Einwohner, ist zum 1. 4. 1963

die Stelle eines Landrates

wegen Inruhestandsversetzung des jetzigen Stelleneinhabers neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Die Besoldung regelt sich nach dem 4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 1. 6. 1962 (Gesetz- u. Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 277).

Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen und langjährige Erfahrung auf allen Gebieten der Kommunalverwaltung haben oder die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst nachweisen.

Bewerbungen sind mit den erforderlichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, lückenloser Nachweis bisheriger Tätigkeiten, Referenzen) bis zum 20. 2. 1963 an den Vorsitzenden des Ausschusses zur Vorbereitung der Landratswahl, Bundestagsabgeordneter Ritzel, 612 Michelstadt i. Odw., Königsberger Straße, unter dem Kennwort „Bewerbung Landrat“ einzureichen.

Persönliche Vorstellungen nur nach Aufforderung.

Erbach (Odenwald), 7. 1. 1963

Ritzel

Vorsitzender des Kreistags

174 Öffentliche Ausschreibung

FRANKFURT (MAIN): Für die Tank- und Rastanlage Lorsch (Westseite) in km 545,7 sollen die Restarbeiten zur Fertigstellung der Verkehrsanlage im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden.

Im wesentlichen sind folgende Leistungen auszuführen:

1. ca. 410 cbm Frostschutzmaterial liefern und einbauen
2. ca. 950 qm Unterbeton Betongüte B 120, 18 cm dick herstellen
3. ca. 280 qm Unterbeton wie vor, jedoch 15 cm dick herstellen
4. ca. 1200 qm Betonfahrbahndecke (Splittbeton) Betongüte B 450, 22 cm dick herstellen, einschl. Fugenausbildung.
5. ca. 280 qm Gehwegplatten 30/30/4,5 cm liefern und verlegen
6. ca. 350 m Hochbordsteine 12/15/30 cm liefern und versetzen
7. ca. 1000 m 3zügige Kabelformsteine liefern und versetzen
8. ca. 60 m Rasenrandsteine 5/25/100 cm liefern und versetzen
9. ca. 100 cbm Mutterboden liefern und 20 cm dick andecken.
10. Nebenarbeiten.

Submissionstermin ist der 13. Februar 1963, um 10 Uhr.

Bewerber werden gebeten, bis zum 24. 1. 1963 schriftlich mitzuteilen, daß sie an der Ausschreibung teilnehmen wollen und gleichzeitig den Betrag von 6,— DM an die Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Nr. 6821 Frankfurt (M), einzuzahlen. Auf der Zahlkarte ist das Stichwort „Restarbeiten Lorsch-West“ einzutragen. Den Einzahlungsbetrag bitte ich der Mitteilung beizufügen. Er wird mit den Ausschreibungsunterlagen zurückgegeben werden.

Autobahnamt Frankfurt/M., Münchener Straße 4-6

175

DILLENBURG: Für den Ausbau der Kreisstraße Nr. 353/Bieber-Fellingshausen (Kreis Wetzlar) sollen u. a. vergeben werden:

- 1800 t Schotter 380 kg/qm
- 650 t Sand 120 kg/qm
- 3800 qm Asphaltgrobbleton 100 kg/qm
- 700 qm Asphaltfeinbleton 45 kg/qm
- 3100 qm Oberflächenbehandlung
- 250 lfd. m Betonbordsteine
- 250 lfd. m Betonrinne
- 500 qm bituminöse Fußwegbefestigung einbauen

Bauzeit: 50 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 22. 1. 1963 anzufordern und werden durch die Post übersandt. Die Quittung über

die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von zusammen 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6820, mit der Angabe: „Ausbau Kreisstraße 353 Bieber-Fellingshausen“ zu überweisen oder dort binzuzahlen. Selbstaholter erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und der Einzahlungsquittung ab sofort in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße 16 (Zimmer 8).

Eröffnung: Dillenburg, den 25. 1. 1963 um 10 Uhr. Die Zuschlagsfrist beträgt 28 Kalendertage.

Dillenburg, 8. 1. 1963

Hess. Straßenbauamt

176

FRANKFURT (MAIN): Erneuerung der Fahrbahndecke auf der BAB-Strecke Köln-Ffm. zwischen km 140,7 und km 143,13 — Westseite — soll in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Umfang der Arbeiten:

- 17 100 qm Betondecke u. Leitstreifen, 22 cm dick, aufbrechen und abfahren
- 13 100 cbm Kofferbett ausheben
- 11 500 cbm Frostschutz liefern und einbauen einschl. Ausführung der Entwässerungsarbeiten
- 17 900 qm Zementvermörtelung
- 2 800 qm Leitstreifen, 30 cm dick, 0,75 m breit
- 14 250 qm bituminöse Decke: 3,5 cm Gußasphalt, 8,5 cm Asphaltbinder, 18 cm Asphalttragschicht herstellen

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Mitte März 1963

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Straße 4-6, bis spätestens 23. Jan. 1963 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 20,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen „Erneuerung an der Theißtalbrücke“ ist beizufügen. Für Selbstaholter werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 25. Jan. 1963 in der Zeit von 9 bis 15 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (Main), Zimmer 523, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 12. Febr. 1963 um 10 Uhr. Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsfähige Firmen mit fachlicher Bewährung, die über entsprechende Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

Frankfurt (Main), 8. 1. 1963

Autobahnamt Frankfurt (Main)
Münchener Straße 4-6

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

KARL DATZ

Inh. Hermann Datz

IMMOBILIEN - VERWALTUNGEN
VERMIETUNGEN - HYPOTHEKEN

Seit 25 Jahren

FRANKFURT/MAIN, OBERWEG 52

Sa. Nr. 590025/6/7/8

Wintrich-Feuerlöscher

DEUTSCHE FEUERLÖSCHER-BAUANSTALT WINTRICH & CO, BENSHEIM · Fernruf 2466

Seit über 50 Jahren bestens bewährt

JAKOB NOHL

D A R M S T A D T || F R A N K F U R T / M .
Martlinstraße 22-24 · Tel. 72941 || Scheidswaldstraße 28 · Tel. 47474

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung
Sanitäre Anlagen

Planungs- und Beratungsbüro

für Heizungs-, Lüftungs-, Klima-
und sanitäre Anlagen

Obering. K. WAGNER, VDI
Wiesbaden, Kauenthaler Straße 14, Tel. 42416

Ihr 

Vertragslieferant der Landesbeschaffungstelle Hessen

-Contarex-Spezialist

Beratung und Demonstration jederzeit

Das große Fachgeschäft seit 1912 in Wiesbaden, Kirchgasse 18, Tel. 59731

PhotoResier

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,— und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt, Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerel Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,20 und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,70 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages. Anzeigenschluß: montags 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 32 Seiten.

177

GIESSEN: Die Arbeiten zum Ausbau folgender Straßen sollen vergeben werden:

- Landesstraße 3089 Allertshausen—Londorf
km 4,200 — 6,162, Kreis Gießen

Auszuführen sind:
rd. 1000 cbm Bodenaushub
rd. 1700 t Schotterunterbau
rd. 9800 qm Mischmakadam-Unterschicht
rd. 9500 qm Asphaltbeton-Deckschicht
und Nebenarbeiten

Bauzeit: 100 Arbeitstage.
Baubeginn: nach Vereinbarung
Ende der Bauzeit: 15. Sept. 1963

- Landesstraße 3357 Ortslage Beltershain
km 0,003 — 0,569, Kreis Gießen

Auszuführen sind:
rd. 500 cbm Bodenaushub
rd. 700 t Schotterunterbau
rd. 4000 qm Mischmakadam-Unterschicht
rd. 4000 qm Asphaltbeton-Deckschicht
und Nebenarbeiten

Bauzeit: 60 Arbeitstage
Baubeginn: nach Vereinbarung
Ende der Bauzeit: 30. Juli 1963

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein, über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Günstige langfristige Darlehen für Beamte a. L.

bis 15000,- DM — 6% Jahreszinsen ohne
übliche Raten, Laufzeit bis zu 20 Jahren.
Kostenlose Beratung durch
TH. FRANKENBERG, Wiesbaden, Postfach
Mitarbeiter, auch nebenberuflich, gesucht.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens zum 31. Jan. 1963 anzufordern mit Angaben, ob die Unterlagen durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quitting über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 5,- DM für 2 Ausfertigungen je Ausschreibung, insgesamt 10,- DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Ffm 39312, mit Angabe: „Ausschreibung Landesstraße 3089, Ausschreibung Landesstraße 3357“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab sofort in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1, Zimmer 16.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 7. Februar 1963 zu 1. um 10 Uhr im Sitzungssaal, zu 2. um 10.15 Uhr im Sitzungssaal.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 28. Febr. 1963.
Gießen, 9. 1. 1963
Hessisches Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



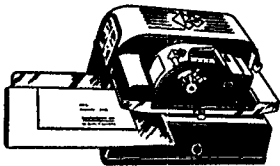
seit 1865

Optik · Foto · Wissenschaftliche Instrumente

Moderne Brillen

Frankfurt/Main, Kaiserstraße 27, Tel. 2 10 67 · Lieferant aller Krankenkassen

POSTALIA
FRANKIERMASCHINEN



Freistempeler Gesellschaft mbH.
Frankfurt (Main)
Mainzer Landstraße 253 - 255

DRUCK- UND VERLAGSHAUS

PHIL. L. FINK KG

GROSS-GERAU · TELEFON 541

Drucksachen für
Behörden und
Industrie in Buch-
und Offsetdruck
Spezialität:
Broschüren
Massendrucksachen

HANS BUCHNA & SOHN

Graphischer Betrieb · Offset · Buchdruck
Reproduktion

Wiesbaden, Fritz-Renter-Straße 10 · Tel. 245 53 - 229 80



1897

FERDINAND FLINSCH

Liefert alle Papiere und
Kartons
für den Behördenbedarf

Alles fürs Büro - Möbel, Schreibmaschinen



FULDA

Marktstraße 20

Telefon 2687

Bequeme
Teilzahlung

PAPIERHANDLUNG · BÜROBEDARF

AIRFIX-Rohrpostanlagen
ACROW-WOLFF-Regalanlagen
FRANCOTYP-Frankiermaschinen
RALFS-Theken und Förderbänder
TOTOMETER-Banknotenzähler
VELOPOST-Briefschließmaschinen

Robert Scharpf

Frankfurt (M.)-Niederrad
Holzhecke 5
Tel. 67 22 49

Gebr. **Schinkel** OHG.

ELEKTROBAU HOCH- UND NIEDERSpannungsanlagen-Fabrikation
WIESBADEN Moderner Leuchten · Einzelhandel in Radio- und Elektrogeräten
Wiesbaden-Erbenheim, Mainzer Straße 1 Fernruf 743 24

Fragen Sie uns bei Beleuchtung von Straßen



Verwaltungsgebäuden
Schulen
Sportstätten
Gebäudeanstrahlung

G. Schanzenbach & Co. GmbH. - Frankfurt/Main W 13

Lochkartenverfahren · Steuerrecht · Personalwesen
Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 72-74

DAG-SCHULE

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf

WIESBADEN, Moritzstraße 36
Ruf: 2 32 36 und 2 08 70

FARBSTOFFE

Arzneimittel
HOECHST

Mowilith^R

Frigen^R

Pflanzenschutzmittel
HOECHST

Complezal^R

Hostalen^R

Genantin^R

perlon^R
HOECHST

TREVIRA^R

KNAPSACK GRIESHEIM
Phosphor
Kalkstickstoff
Schweißtechnik

KALLE-Folien

BEHRINGWERKE AG.
Siedehing
Impfstoffe · Sera

1863
1963

HOECHST

Im Jahre 1863 wurden die Farbwerke Hoechst gegründet. In diesen hundert Jahren hat die Chemie das Leben des Menschen wesentlich erleichtert und schöner gemacht. Wir leben heute länger, der Boden liefert reichere Ernten, wir wohnen jetzt schöner und kleiden uns besser. Zu diesem Fortschritt hat HOECHST beigetragen.

Aktienkapital: 770 Millionen DM
Dividende für 1961: 18%
Weltumsatz der Hoechst-Gruppe 1962 (geschätzt): rd. 3,4 Milliarden DM
Investitionsausgaben 1962 (einschließlich Beteiligungen): rd. 425 Millionen DM

Forschungsausgaben 1962: 125 Millionen DM
Belegschaft Ende 1962: 53500 Mitarbeiter, davon 2200 Naturwissenschaftler
Zahl der Aktionäre: 250000

1863
HUNDERTJAHRE HOECHST
1963



FARBWERKE HOECHST AG. FRANKFURT (M)-HOECHST